

Abänderungsantrag

der Abgeordneten ~~A.~~ Cap, Mag. Gaste, Mag. Muehl

Kolleginnen und Kollegen

zum Antrag der Abgeordneten Dr. Josef Cap und Karlheinz Kopf, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, die Europawahlordnung, das Europa-Wählerevidenzgesetz, das Volksabstimmungsgesetz 1972 und das Volksbefragungsgesetz 1989 geändert sowie, das Volksbegehrengesetz 2013 und das Wählerevidenzgesetz 2013 erlassen sowie das Volksbegehrengesetz 1973 und das Wählerevidenzgesetz 1973 aufgehoben werden (2177/A XXIV. GP)

Der Verfassungsausschuss wolle beschließen:

Der Antrag lautet:

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, die Europawahlordnung, das Europa-Wählerevidenzgesetz, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989 geändert sowie das Volksbegehrengesetz 2015 und das Wählerevidenzgesetz 2015 erlassen werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1: Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes
- Artikel 2: Änderung des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates
- Artikel 3: Volksbegehrengesetz 2015
- Artikel 4: Wählerevidenzgesetz 2015
- Artikel 5: Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1992
- Artikel 6: Änderung des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971
- Artikel 7: Änderung der Europawahlordnung
- Artikel 8: Änderung des Europa-Wählerevidenzgesetzes
- Artikel 9: Änderung des Volksabstimmungsgesetzes 1972
- Artikel 10: Änderung des Volksbefragungsgesetzes 1989

Artikel 1
(Verfassungsbestimmung)

Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. XXX/201X, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 23a Abs. 4 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

2. Art. 26 Abs. 7 entfällt; der bisherige Art. 26 Abs. 8 erhält die Absatzbezeichnung „(7)“.

3. Der bisherige Text des Art. 26a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Führung der Wählerevidenz und die Anlegung der entsprechenden Verzeichnisse bei einer Wahl zum Europäischen Parlament, einer Wahl zum Nationalrat, einer Wahl des Bundespräsidenten, einer Volksabstimmung und einer Volksbefragung obliegt der Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich. Die Speicherung der Daten der Wählerevidenzen erfolgt in einem zentralen Wählerregister; die Länder und Gemeinden können diese Daten für gleichartige Verzeichnisse verwenden.“

4. Art. 41 Abs. 2 lautet:

„(2) Jedes von 100 000 Stimmberechtigten oder von je einem Sechstel der Stimmberechtigten dreier Länder unterstützte Volksbegehren ist von der Bundeswahlbehörde dem Nationalrat zur Behandlung vorzulegen. Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt. Das Volksbegehren muss eine durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit betreffen und kann in Form eines Gesetzesantrages gestellt werden. Bundesgesetzlich kann eine elektronische Unterstützung eines Volksbegehrens durch die Stimmberechtigten vorgesehen werden, wobei zu gewährleisten ist, dass sie nur persönlich und nur einmal erfolgt.“

5. Art. 49c lautet:

„Artikel 49c. (1) Ein qualifiziert unterstütztes Volksbegehren liegt vor,

1. wenn ein einem Volksbegehren gemäß Art. 41 Abs. 2 zugrunde liegender Gesetzesantrag im Sinne des Abschnittes D des II. Hauptstückes dieses Gesetzes, der auf die Erlassung eines einfachen Bundesgesetzes gerichtet ist, von zehn Prozent der Stimmberechtigten gestellt wurde und er die Voraussetzungen des Abs. 4 erfüllt oder

2. wenn ein einem Volksbegehren gemäß Art. 41 Abs. 2 zugrunde liegender Gesetzesantrag im Sinne des Abschnittes D des II. Hauptstückes dieses Gesetzes, der auf die Erlassung eines Verfassungsgesetzes oder einer in einem einfachen Gesetz enthaltenen Verfassungsbestimmung gerichtet ist, von 15 Prozent der Stimmberechtigten gestellt wurde, er die Voraussetzungen des Abs. 4 erfüllt.

(2) Eine Volksbefragung gemäß Art. 49b Abs. 1 über den einem qualifiziert unterstützten Volksbegehren zugrunde liegenden Gesetzesantrag findet statt, wenn der Nationalrat keinen dem qualifiziert unterstützten Volksbegehren entsprechenden Gesetzesbeschluss fasst.

(3) Wenn der Gesetzesbeschluss des Nationalrates bloß unwesentlich vom qualifiziert unterstützten Volksbegehren abweicht, findet keine Volksbefragung gemäß Abs. 2 statt. Der Nationalrat stellt dies mit Beschluss fest.

(4) Eine Volksbefragung gemäß Abs. 2 ist unzulässig,

1. wenn der Gesetzesbeschluss einen offenkundigen Verstoß gegen das Recht der Europäischen Union, einen Verstoß gegen völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich oder eine Verletzung oder Abschaffung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten bewirken würde;

2. wenn der Gesetzesbeschluss eine Änderung der Bundesverfassung bewirken würde, der dem Volksbegehren zugrunde liegende Gesetzesantrag jedoch nicht ausdrücklich als „Verfassungsgesetz“ oder die relevante Bestimmung als „Verfassungsbestimmung“ bezeichnet ist;

3. wenn durch einen Gesetzesbeschluss eine erhebliche finanzielle Belastung des Bundes eintreten würde und das Volksbegehren keine Vorschläge darüber enthält, wie ein finanzieller Mehraufwand zu decken ist.

Über die Zulässigkeit einer Volksbefragung gemäß Abs. 2 entscheidet die Bundeswahlbehörde. Die Entscheidung ist amtlich zu verlautbaren.

(5) Die Fragestellung einer Volksbefragung gemäß Abs. 2 hat entweder aus einer mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortenden Frage über den dem Volksbegehren zugrunde liegenden Gesetzesantrag oder aus einer Frage

über zwei alternative Lösungsvorschläge, nämlich über den dem Volksbegehren zugrunde liegenden Gesetzesantrag und über einen vom Nationalrat vorgelegten alternativen Gesetzesantrag sowie über die Möglichkeit, beide Alternativen abzulehnen, zu bestehen.

(6) Der Bundespräsident ordnet eine Volksbefragung gemäß Abs. 2 an, wenn der Nationalrat keinen dem qualifiziert unterstützten Volksbegehren entsprechenden Gesetzesbeschluss gefasst hat oder der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 141a Abs. 2 festgestellt hat, dass der Nationalrat keinen dem qualifiziert unterstützten Volksbegehren entsprechenden Gesetzesbeschluss gefasst hat.

(7) Teilnahmeberechtigt bei einer Volksbefragung gemäß Abs. 2 ist, wer am Befragungstag das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt. Die Bundeswahlbehörde hat das Ergebnis einer Volksbefragung dem Nationalrat sowie der Bundesregierung vorzulegen. Das Ergebnis der Volksbefragung ist amtlich zu verlautbaren.

(8) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren für die Volksbefragung werden durch Bundesgesetz getroffen. Art. 26 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.“

6. Art. 141a lautet:

„**Artikel 141a.** (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die gemeinsame Beschwerde des Zustellbevollmächtigten eines Volksbegehrens und zwei seiner Stellvertreter über eine Entscheidung der Bundeswahlbehörde gemäß Art. 49c Abs. 4, soweit die Beschwerdeführer behaupten, dass keine Unzulässigkeit einer Volksbefragung vorliegt. Ein stattgebendes Erkenntnis beseitigt den Bescheid der Bundeswahlbehörde und ist unverzüglich amtlich zu verlautbaren.

(2) Der Verfassungsgerichtshof stellt auf gemeinsamen Antrag des Zustellbevollmächtigten eines qualifiziert unterstützten Volksbegehrens und zwei seiner Stellvertreter fest, ob der Gesetzesbeschluss des Nationalrates nicht bloß unwesentlich vom Volksbegehren abweicht, soweit die Antragsteller behaupten, dass der Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom Volksbegehren nicht bloß unwesentlich abweicht. Ein stattgebendes Erkenntnis beseitigt den bekämpften Beschluss des Nationalrates und ist unverzüglich amtlich zu verlautbaren.“

7. Art. 151 Abs. XX lautet:

„(XX) Die Art. 23a Abs. 4, 26 Abs. 7, 26a, 41 Abs. 2, 49c und 141b in der Fassung BGBl. I XX/201X treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft; gleichzeitig tritt Art. 26 Abs. 7 außer Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates

Das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates, BGBl. Nr. 410/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/201X, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Z 4 wird die Wortfolge „des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330“ durch die Wortfolge „des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes – Unv-Transparenz-G, BGBl. Nr. I 59/2012 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 4 wird die Wortfolge „des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330“ durch die Abkürzung „Unv-Transparenz-G, BGBl. I 59/2012 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

3. § 24 lautet:

„§ 24. (1) Die Behandlung eines Volksbegehrens im Plenum findet in zwei besonderen Sitzungen statt (Erste und Zweite Volksbegehren-Sitzung), die ausschließlich der Erörterung eines Volksbegehrens dienen. In diesen Sitzungen findet weder eine Aktuelle Stunde noch eine Fragestunde statt. Ferner ist die Einbringung von Dringlichen Anfragen, Dringlichen Anträgen und Verlangen auf kurze Debatte nach § 57a unzulässig. Für die Verhandlungen in Volksbegehren-Sitzungen gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ein Volksbegehren soll binnen vier Wochen nach Einlangen im Nationalrat in einer gemäß Abs. 1 einberufenen Ersten Volksbegehren-Sitzung einer ersten Lesung unterzogen werden. Bei dieser ersten Lesung erhält zunächst der Bevollmächtigte des Volksbegehrens, wenn dieser verhindert ist, einer seiner Stellvertreter im Sinne des Volksbegehrensgesetzes 2015 – VoBeG, BGBl. I Nr. XXX/201X in der jeweils geltenden Fassung, das Wort, wobei die Redezeit zehn Minuten nicht übersteigen darf. Das zuständige Mitglied bzw. eines der zuständigen Mitglieder der Bundesregierung hat im Anschluss eine mündliche Stellungnahme abzugeben. Diese soll zehn Minuten nicht übersteigen. In der darauffolgenden Debatte sind der Bevollmächtigte sowie zwei seiner Stellvertreter im Sinn des VoBeG in der jeweils geltenden Fassung, berechtigt, je einmal das Wort zu ergreifen, wobei die Redezeit pro Redner zehn Minuten nicht übersteigen darf. Jedem Abgeordneten kommt in der Debatte eine Redezeit von zehn Minuten und jedem Klub eine Gesamtredezeit von insgesamt 25 Minuten zu.

(3) Nach der ersten Lesung wird ein besonderer Ausschuss (§ 87 Abs. 1) gewählt. Die Vorberatung eines Volksbegehrens hat innerhalb eines Monats nach der Wahl des besonderen Ausschusses zu beginnen. Nach weiteren fünf Monaten ist dem Nationalrat ein Bericht zu erstatten. Eine Vertagung gemäß § 53 Abs. 6 Z 1 ist nur einmal und nur auf die folgende Volksbegehren-Sitzung, die binnen vier Wochen stattzufinden hat, zulässig. Eine nochmalige Verweisung an den Ausschuss gemäß § 53 Abs. 6 Z 2 ist nur einmal möglich. In diesem Fall hat der Ausschuss binnen fünf Monaten dem Nationalrat einen Bericht zu erstatten.

(3a) Ein qualifiziert unterstütztes Volksbegehren (Art. 49c B-VG) ist unmittelbar nach der Konstituierung des besonderen Ausschusses gemäß Abs. 3 einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Der Präsident des Nationalrates hat eine Stellungnahme abzugeben und alle Mitglieder der Bundesregierung, alle Länder, alle gesetzlichen Berufsvertretungen sowie den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund zur Abgabe einer Stellungnahme binnen vier Wochen aufzufordern. Die Stellungnahmen des zuständigen Mitgliedes bzw. der zuständigen Mitglieder der Bundesregierung haben die wesentlichen finanziellen, wirtschafts-, umwelt- und konsumentenschutzpolitischen Auswirkungen sowie Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger und für Unternehmen, Auswirkungen in sozialer Hinsicht und insbesondere auch auf die tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen zu berücksichtigen. § 40 bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Vorberatung eines Volksbegehrens durch den Ausschuss folgt die Beratung über dessen Bericht sowie aller mit dem Volksbegehren in Zusammenhang stehender Anträge in einer Zweiten Volksbegehren-Sitzung. Der Bevollmächtigte sowie zwei seiner Stellvertreter im Sinn des VoBeG in der jeweils geltenden Fassung, sind berechtigt, an den Verhandlungen teilzunehmen und in der Debatte je einmal das Wort zu ergreifen, wobei die Redezeit pro Redner zehn Minuten nicht übersteigen darf. Das zuständige Mitglied bzw. eines der zuständigen Mitglieder der Bundesregierung hat in der Debatte zumindest einmal eine Wortmeldung zum Verhandlungsgegenstand abzugeben, die zehn Minuten nicht übersteigen soll.

(4a) Nach den Beschlüssen über den Bericht des Ausschusses über ein qualifiziert unterstütztes Volksbegehren sowie aller mit dem Volksbegehren in Zusammenhang stehender Anträge kann der Nationalrat folgende weitere Beschlüsse fassen, wenn

1. der Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom qualifiziert unterstützten Volksbegehren abweicht, einen Beschluss darüber, dass der vom Nationalrat gefasste Gesetzesbeschluss vom qualifiziert unterstützten Volksbegehren bloß unwesentlich abweicht (Art. 49c Abs. 2 letzter Satz B-VG);
 2. der Nationalrat keinen Gesetzesbeschluss gefasst hat, einen Beschluss darüber, dass ein alternativer Gesetzesantrag neben dem einem besonders qualifiziert unterstützten Volksbegehren zugrunde liegenden Gesetzesantrag gemäß Art. 49c Abs. 4 B-VG der Volksbefragung unterzogen wird.
 Der Präsident hat den Bevollmächtigten über alle Beschlüsse in Zusammenhang mit einem qualifiziert unterstützten Volksbegehren unverzüglich zu informieren.

(4b) Stellt der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 141a Abs. 2 B-VG fest, dass ein vom Nationalrat gefasster Gesetzesbeschluss nicht bloß unwesentlich von einem qualifiziert unterstützten Volksbegehren abweicht, kann der Nationalrat bis spätestens zwei Monate vor der Volksbefragung gemäß Art. 49c Abs. 2 B-VG beschließen, dass neben dem dem qualifiziert unterstützten Volksbegehren zugrunde liegenden Gesetzesantrag auch ein alternativer Gesetzesantrag des Nationalrates der Volksbefragung unterzogen wird. Der Präsident hat den Bevollmächtigten über einen Beschluss gemäß dieses Abs. unverzüglich zu informieren.

(5) Zur Information der Öffentlichkeit über die Behandlung von Volksbegehren im Nationalrat führt die Parlamentsdirektion eine Internet-Plattform, auf der alle Volksbegehren, sobald sie im Nationalrat eingelangt sind, Erkenntnisse gemäß Art. 141a Abs. 1 B-VG samt mit diesem in Zusammenhang stehenden Stellungnahmen gemäß § 6 Abs. 2 VoBeG in der jeweils geltenden Fassung, sowie alle gemäß Abs. 3a und § 40 eingeholten Stellungnahmen, Ausschussberichte samt allfälligen Minderheitenberichten oder abweichenden Stellungnahmen, Stenographischen Protokolle sowie Feststellungserkenntnisse gemäß Art. 141 Abs. 2 B-VG wiederzugeben sind. Die Klubs können Stellungnahmen zu einem Volksbegehren abgeben, die ebenso auf der Internet-Plattform zu veröffentlichen sind. Weitere Inhalte sind dem Präsidenten anheimgestellt.

(6) Findet eine Volksbefragung gemäß Art. 49c Abs. 2 B-VG statt, gibt der Präsident im Wege der Internet-Plattform (Abs. 5) eine Broschüre heraus, in der das qualifiziert unterstützte Volksbegehren samt Begründung und der alternative Gesetzesvorschlag des Nationalrates samt Begründung veröffentlicht wird sowie in der der Bevollmächtigte und seine Stellvertreter im Sinne des VoBeG in der jeweils geltenden Fassung, die Bundesregierung und die Klubs Stellungnahmen abgeben könne. Dabei ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Standpunkte gebührend zur Geltung kommen.“

4. In § 32a Abs. 1 wird der Ausdruck „Art. 51b und 51c Abs. 2 B-VG“ durch den Ausdruck „Art. 51 Abs. 7, 51b Abs. 2, 51c Abs. 3 und 51d B-VG und § 54 Abs. 2 des Bundeshaushaltgesetzes 2013 – BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009,“ ersetzt.

5. In § 32a Abs. 4 werden der Ausdruck „des Art. 51b und 51c Abs. 2 B-VG“ durch den Ausdruck „der Art. 51 Abs. 7, 51b Abs. 2, 51c Abs. 3 und 51d B-VG und des § 54 Abs. 2 BHG 2013“ und der Ausdruck „Art. 51b Abs. 2 letzter Satz B-VG“ durch den Ausdruck „Art. 51 Abs. 7 Z 1 letzter Satz B-VG“ ersetzt.

6. In § 37 Abs. 3 und in § 42 Abs. 1a wird der Ausdruck „1973“ durch den Ausdruck „2015“ ersetzt.

7. In § 42 Abs. 1 wird nach dem 2. Satz folgender 3. Satz eingefügt:

„Sofern den in einem qualifiziert unterstützten Volksbegehren enthaltenen Gesetzesantrag nicht gefolgt wird, hat der Bericht dies zu begründen.“

8. In § 57 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Die Gesamtrededzeit der Abgeordneten desselben Klubs kann vor Eingang in die Tagesordnung einer Zweiten Volksbegehren-Sitzung (§ 24 Abs. 4) beschlossen werden, wobei in diesem Fall die Redezeit für die Redner eines Klubs nicht weniger als 25 Minuten betragen darf. Die Redezeit für Abgeordnete, die keinem Klub angehören, kann im Rahmen dieses Beschlusses nicht auf weniger als zehn Minuten beschränkt werden.“

9. In § 57 Abs. 8 wird nach der Wortfolge „Abs. 3, 4“ die Wortfolge „4a“ eingefügt.

10. In § 69 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „und 2“.

11. In § 69 Abs. 7 entfällt das Wort „Volksbegehren“ samt Beistrich.

12. § 100 lautet:

§ 100. (1) Dem Nationalrat unterbreitete Anliegen sind nur zu verhandeln, wenn sie schriftlich vorgelegt werden, sich auf eine Angelegenheit beziehen, die in Gesetzgebung oder Vollziehung Bundessache ist, und weder

schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen Dritter noch den Anstand oder die Würde des Nationalrates verletzen oder beleidigende Äußerungen enthalten. Ein Anliegen kann dem Nationalrat entweder

1. als Petitionen von einem Mitglied des Nationalrates überreicht werden,
2. als Bürgerinitiative in Papierform dem Nationalrat überreicht werden, wenn es von mindestens 500 zum Nationalrat Wahlberechtigten unterstützt worden ist, oder
3. als elektronische Bürgerinitiative dem Nationalrat überreicht werden, wenn es als elektronisches Anliegen eingebracht und von mindestens 500 zum Nationalrat Wahlberechtigten elektronisch unterstützt worden ist.

Ein zum Nationalrat Wahlberechtigter kann ein Anliegen gemäß Z 2 und 3 nur einmal unterstützen.

(2) Die Unterstützung eines Anliegens in Papierform (Abs. 1 Z 2) erfolgt ausschließlich durch eigenhändige Angabe von Namen, Adresse, Geburtsdatum und Datum der Unterstützung sowie durch die Unterschrift des Unterstützenden.

(3) Eine Bürgerinitiative in Papierform (Abs. 1 Z 2) ist der Parlamentsdirektion durch den Erstunterzeichner vorzulegen, wobei dieser seinen Wohnsitz nachzuweisen hat. Die Parlamentsdirektion hat zu überprüfen, ob die Eintragung des Erstunterzeichners in der Wählerevidenz gegeben ist; eine Überprüfung der für die Unterstützer geforderten Voraussetzungen kann auf Anordnung des Präsidenten stattfinden, der die Art und Weise derselben bestimmt.

(4) Ein elektronisches Anliegen (Abs. 1 Z 3) ist in Form des elektronischen Nachweises der eindeutigen Identität des zum Nationalrat wahlberechtigten Erstunterstützers und der Authentizität des Anliegens im Sinn des § 4 E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004 in der jeweils geltenden Fassung, einzubringen. Die Einbringung hat im Weg einer von der Parlamentsdirektion zu führenden Internet-Plattform in Verbindung mit einer vom Bundesminister für Inneres zur Verfügung gestellten Anwendung zu erfolgen, wobei die dabei abgegebene qualifizierte elektronische Signatur vom Bundesminister für Inneres in einer jeweils für eine Bürgerinitiative zu bildenden Datenbank mit der aus dem Zentralen Wählerregister – ZeWaeR (§ 4 WEviG 2015, BGBl. I Nr. XXX/201X in der jeweils geltenden Fassung) entnommenen bereichsspezifischen Personenkennzahl des Einbringungswilligen vermerkt wird. Der Erstunterstützer hat der Parlamentsdirektion eine gültige E-Mail-Adresse bekanntzugeben. Entspricht das elektronische Anliegen den Voraussetzungen des Abs. 1, ist es auf der Internet-Plattform höchstens ein Jahr lang zu veröffentlichen. Höchstens fünf elektronische Anliegen desselben zum Nationalrat Wahlberechtigten können gleichzeitig auf der Plattform veröffentlicht werden. Eine Bürgerinitiative kann vom Erstunterstützer zurückgezogen werden, solange sie nicht der Parlamentsdirektion gemäß Abs. 6 vorgelegt wurde.

(5) Ein elektronisches Anliegen (Abs. 1 Z 2) kann ausschließlich in Form des elektronischen Nachweises der eindeutigen Identität des zum Nationalrat Wahlberechtigten und der Authentizität der Unterstützung im Sinn von § 4 E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004 in der jeweils geltenden Fassung, im Weg der Internet-Plattform (Abs. 4) in Verbindung mit einer vom Bundesminister für Inneres zur Verfügung gestellten Anwendung unterstützt werden. Die dabei abgegebene qualifizierte elektronische Signatur wird vom Bundesminister für Inneres in der für die Bürgerinitiative gebildeten Datenbank mit der aus dem ZeWaeR entnommenen bereichsspezifischen Personenkennzahl des Unterstützungswilligen vermerkt. Die Anzahl der zu einem elektronischen Anliegen in der jeweiligen Datenbank erfolgten Vormerkungen von gültigen elektronischen Unterstützungserklärungen ist auf der Internet-Plattform (Abs. 4) zu veröffentlichen. Die Parlamentsdirektion hat den Erstunterzeichner über das Erreichen von 500 Unterstützungserklärungen in Kenntnis zu setzen.

(6) Eine elektronische Bürgerinitiative ist der Parlamentsdirektion durch den Erstunterzeichner im Wege der Internet-Plattform (Abs. 4) vorzulegen.

(7) Der Präsident weist Petitionen und Bürgerinitiativen, die die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 6 erfüllen, dem Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen zu. Anlässlich der Überreichung von Petitionen kann jedoch das betreffende Mitglied des Nationalrates dem Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen vorschlagen, die Zuweisung derselben an einen anderen Ausschuss zu veranlassen.

(8) Petitionen und Bürgerinitiativen werden in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme aufgelegt, auf der Internet-Plattform (Abs. 4) veröffentlicht und an die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ausschusses, dem sie zugewiesen wurden, verteilt. Der Präsident kann von der Vervielfältigung zur Gänze oder hinsichtlich bestimmter Teile nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz absehen, wenn dies die gebotene Rücksicht auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung notwendig erscheinen lässt. Der Präsident kann, wenn er dies aus triftigen Gründen für erforderlich hält, jedoch auch die Verteilung an alle Abgeordneten verfügen.

(9) Der Präsident hat dem Bundesminister für Inneres mitzuteilen, welche elektronischen Anliegen den Voraussetzungen des Abs. 1 entsprechen und auf der Internet-Plattform (Abs. 4) veröffentlicht werden, damit die für die Vormerkungen der elektronischen Einbringung und der elektronischen Unterstützung notwendigen Vorkehrungen getroffen werden. Der Bundesminister für Inneres hat die in den für Bürgerinitiativen erstellten

Datenbanken getätigten Vermerke gemäß Abs. 4 und 5 entweder nach Zurückziehung eines Anliegens durch den Erstunterzeichner, nach erfolgreicher Vorlage der Bürgerinitiative gemäß Abs. 6 oder, wenn keine Zurückziehung oder Vorlage des Anliegens erfolgt ist, nach Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des elektronischen Anliegens auf der Internet-Plattform (Abs. 4) zu löschen. Der Präsident hat den Bundesminister für Inneres entsprechend zu unterrichten. Elektronische Anliegen sind spätestens nach einem Jahr nach Veröffentlichung von der Internet-Plattform (Abs. 4) zu löschen. Die Parlamentsdirektion hat eine Woche vor Ablauf der Jahresfrist den Erstunterzeichner über den Fristablauf in Kenntnis zu setzen.

13. §100b Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. die Einholung von Stellungnahmen der Bundesregierung beziehungsweise einzelner ihrer Mitglieder sowie der Volksanwaltschaft binnen einer Frist von zwei Monaten durch den Präsidenten beschließen,“

14. In § 100d entfällt der Klammersausdruck „(§ 100 Abs. 2 und 3)“.

15. In § 107 wird nach der Absatzbezeichnung „§ 24 Abs. 2“ die Wortfolge „und Abs. 3“ eingefügt.

16. § 109 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 24 Abs. 1, 2, 3 und 5 tritt mit XX. XX. 2014 in Kraft. §§ 2 Abs. 1 Z 4 und Abs. 4, 24 Abs. 3a, 4a und b sowie Abs. 6, 32a Abs. 1 und 4, 37 Abs. 3, 42 Abs. 1, 57 Abs. 4a und Abs. 8, 69 Abs. 3 und 7, 100, 100b Abs. 2 Z 1, 100d sowie 107 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/201X treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft.“

Artikel 3

„Volksbegehrengesetz 2015 – VoBeG

Inhaltsverzeichnis

- § 1. Regelungsgegenstand
- § 2. Behörden
- § 3. Einbringung der Anmeldung
- § 4. Zulassung der Anmeldung
- § 5. Unterstützung des Einleitungsantrags
- § 6. Entscheidung über den Einleitungsantrag;
- § 7. Stimmberechtigung
- § 8. Eintragungsbehörden
- § 9. Druckkostenbeitrag
- § 10. Verlautbarung des Eintragungsverfahrens
- § 11. Vornahme der Eintragung
- § 12. Anwendungen von Bestimmungen der NRW
- § 13. Ergebnisermittlung
- § 14. Feststellungen der Bundeswahlbehörde
- § 15. Entsendung von Vertrauenspersonen
- § 16. Anfechtung des Volksbegehrens
- § 17. Zuleitung des Volksbegehrens an den Nationalrat
- § 18. Indexanpassung
- § 19. Fristen
- § 20. Abgabefreiheit, Verweisungen
- § 21. Kosten
- § 22. Weibliche Form der Funktionsbezeichnungen
- § 23. Verweisungen
- § 24. Übergangsbestimmung
- § 25. Vollziehung
- § 26. Inkrafttreten
- Anlage 1: Anmeldung eines Volksbegehrens
- Anlage 2: Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens
- Anlage 3: Unterstützungserklärung
- Anlage 4: Bestätigung der Unterstützungserklärung
- Anlage 5: Eintragung
- Anlage 6: Bestätigung der Eintragung

Regelungsgegenstand

§ 1. Volksbegehren auf Grund des Art. 41 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, unterliegen dem in diesem Bundesgesetz geregelten Verfahren.

Behörden

§ 2. (1) Zur Mitwirkung bei der Überprüfung von Volksbegehren ist nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes die Bundeswahlbehörde berufen, die nach den Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW, BGBl. Nr. 471/1992, jeweils im Amt ist.

(2) Im Übrigen sind auf diese Wahlbehörde die einschlägigen Bestimmungen der NRW sinngemäß anzuwenden.

Einbringung der Anmeldung

§ 3. (1) Die Anmeldung des Verfahrens für ein Volksbegehren (Abs. 3) sowie die Beantragung der Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren (Abs. 5) ist beim Bundesminister für Inneres vorzunehmen. Das Volksbegehren muss eine durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit betreffen und kann in Form eines Gesetzesantrages oder einer Anregung gestellt werden.

(2) Der Antrag muss von Personen, die in der Wählererevidenz einer Gemeinde eingetragen und zum Nationalrat wahlberechtigt (§ 21 Abs. 1 NRW) sind, im Ausmaß von einem Promille der anlässlich der jeweils letzten

Volkszählung (Registerzählungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2006) für Österreich festgestellten Wohnbevölkerungszahl (§ 7 Abs. 4 des Registerzählungsgesetzes) unterstützt sein. Die hierzu erforderlichen Unterstützungserklärungen sind nur gültig, wenn sie nicht vor dem 1. Jänner des der Antragstellung vorangegangenen Jahres abgegeben worden sind.

(3) Die Anmeldung (Muster Anlage 1) hat zu enthalten:

1. den Text des Volksbegehrens in Form eines Gesetzesantrages oder in Form einer Anregung, wobei für einen mehr als 500 Zeichen umfassenden Text ein Beiblatt anzuschließen ist oder mehrere Beiblätter anzuschließen sind;
2. eine Kurzbezeichnung, die höchstens drei Worte umfassen darf;
3. die Bezeichnung eines Bevollmächtigten sowie eines Stellvertreters (Familienname oder Nachname, Vorname, Beruf, Adresse), der, ist der Bevollmächtigte an der Ausübung seiner Funktion verhindert, ermächtigt ist, die Unterstützer des Antrags zu vertreten;
4. die Unterschriften des Bevollmächtigten sowie des Stellvertreters;
5. eine Bestätigung über die Einzahlung eines Kostenbeitrags in der Höhe von 500 Euro auf ein Konto des Bundesministeriums für Inneres;
6. allenfalls eine E-Mail-Adresse des Bevollmächtigten.

(4) Der Einleitungsantrag (Muster Anlage 2) hat zu enthalten:

1. den Text des Volksbegehrens laut Anmeldung gemäß Abs. 3 Z 1;
2. die Kurzbezeichnung laut Anmeldung gemäß Abs. 3 Z 2;
3. die Bezeichnung des Bevollmächtigten, seines Stellvertreters sowie von drei weiteren Stellvertretern (Familienname oder Nachname, Vorname, Beruf, Adresse), die, ist der Bevollmächtigte an der Ausübung seiner Funktion verhindert, in der bezeichneten Reihenfolge ermächtigt sind, die Unterzeichner des Einleitungsantrags zu vertreten;
4. die Unterschriften des Bevollmächtigten sowie der Stellvertreter.

(5) Bevollmächtigte und Stellvertreter des Bevollmächtigten können alle Personen sein, die in der Wählererevidenz eingetragen sind und zum Nationalrat wahlberechtigt (§ 21 Abs. 1 NRWO) sind und die ihren Hauptwohnsitz im Bundesgebiet haben, auch wenn sie den Antrag nicht unterstützt haben. Hat der Bevollmächtigte oder einer seiner Stellvertreter den Antrag nicht unterstützt, so ist dem Antrag für diesen eine Bestätigung der zur Führung der Wählererevidenz berufenen Gemeinde anzuschließen, dass er in der Wählererevidenz eingetragen und zum Nationalrat wahlberechtigt (§ 21 Abs. 1 NRWO) ist.

(6) Anstelle des Bevollmächtigten gemäß Abs. 3 Z 3 kann der Stellvertreter gemäß Abs. 3 Z 3, anstelle dessen kann ein weiterer Stellvertreter den Einleitungsantrag unterschreiben. Für den Fall, dass den Einleitungsantrag anstelle des Bevollmächtigten ein Stellvertreter unterzeichnet, ist die E-Mail-Adresse (Abs. 3 Z 6) gegebenenfalls zu aktualisieren.

(7) Einem Einleitungsantrag sind anzuschließen:

1. die Begründung des Volksbegehrens samt etwaigen Unterlagen;
2. allenfalls die Bestätigungen gemäß § 3 Abs. 3 Z 5;
3. der Nachweis darüber, dass der Bevollmächtigte und seine Stellvertreter zu dem bei der Antragstellung zum im Antrag bekanntgegebenen Konto nur gemeinsam zeichnungsberechtigt sind;
4. allenfalls ein Beiblatt oder mehrere Beiblätter, wenn der Text des Volksbegehrens das Ausmaß von 500 Zeichen übersteigt.

Zulassung der Anmeldung

§ 4. (1) Innerhalb von zwei Wochen ist über die Anmeldung (§ 3 Abs. 1) zu entscheiden. Die Anmeldung ist zuzulassen, wenn die Voraussetzungen (§ 3 Abs. 3 Z 1 bis 5) erfüllt sind.

(2) Wird die Anmeldung zugelassen, so ist das Volksbegehren im Zentralen Wählerregister – ZeWaeR (§ 4 Abs. 1 des Wählererevidenzgesetzes 2015 – WeviG, BGBl. I Nr. XXX/201X) zu registrieren. Der Bevollmächtigte gemäß § 3 Abs. 3 Z 3 ist über die Zulassung oder Nicht-Zulassung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Im Fall einer Zulassung sind dem Bevollmächtigten eine Registrierungsnummer sowie die Zugangsdaten zur Abfrage der Zahlen der im Rahmen des Einleitungsverfahrens getätigten Unterstützungserklärungen sowie der im Rahmen des Eintragungsverfahrens getätigten Eintragungen, jeweils gegliedert nach Ländern, Stimmbezirken und Gemeinden, zu übermitteln. Gleichzeitig ist die Möglichkeit, für das Volksbegehren Unterstützungserklärungen online zu tätigen oder durch eine Gemeinde vormerken zu lassen, im ZeWaeR zu aktivieren und eine Einsichtnahme in den Text des Volksbegehrens im Weg des ZeWaeR zu ermöglichen. Eine Übermittlung der Mitteilung über die Zulassung oder Nicht-Zulassung sowie der Registrierungsnummer und der Zugangsdaten auf elektronischem Weg ist zulässig, wenn gemäß § 3 Abs. 3 Z 6 bei der Anmeldung eine E-Mail-

Adresse angegeben worden ist. Im Fall der Einbringung eines Einleitungsantrags ist die Möglichkeit, für das Volksbegehren Unterstützungserklärungen online zu tätigen oder durch eine Gemeinde vormerken zu lassen, im ZeWaeR unverzüglich zu deaktivieren.

(3) Bis zur Einbringung des Einleitungsantrags (§ 3 Abs. 4) kann die Anmeldung eines Volksbegehrens durch Erklärung an den Bundesminister für Inneres zurückgezogen werden. In diesem Fall ist die Registrierung des Volksbegehrens unverzüglich zu streichen. Vermerke über getätigte Unterstützungserklärungen sind unverzüglich zu löschen. Gleichzeitig ist die Möglichkeit, für das Volksbegehren Unterstützungserklärungen online zu tätigen oder durch eine Gemeinde vormerken zu lassen, im ZeWaeR zu deaktivieren.

(4) Registrierungen von Volksbegehren, zu denen kein Einleitungsantrag eingebracht worden ist, sind mit Ablauf des 31. Dezember des dem Jahr, in dem die Anmeldung vorgenommen wurde, folgenden Jahr zu löschen. Gleichzeitig sind Vermerke über zu diesem Volksbegehren getätigte Unterstützungserklärungen zu löschen.

Unterstützung des Einleitungsantrags

§ 5. (1) Unterstützungserklärungen für ein Volksbegehren können auf folgende Weise abgegeben werden:

1. In Form des elektronischen Nachweises der eindeutigen Identität der Person und der Authentizität der Unterstützungserklärung im Sinn von § 4 E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, in der jeweils geltenden Fassung, über eine vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellte Anwendung, wobei die dabei abgegebene qualifizierte elektronische Signatur für jedes Volksbegehren in einer eigenen Datenbank vermerkt wird;
2. In Form einer vor einer Gemeindebehörde persönlich auf dem Formular laut Anlage 3 geleisteten Unterschrift.

(2) Im Fall der Abgabe einer Unterstützungserklärung gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 hat der Unterstützungswillige bei der Gemeinde eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus der seine Identität einwandfrei ersichtlich ist, wobei die Bestimmungen des § 67 Abs. 2 und 3 NRWO sinngemäß anzuwenden sind. Die Gemeinde hat anhand des ZeWaeR zu prüfen, ob der Unterstützungswillige in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen und zum Nationalrat wahlberechtigt ist (§ 21 Abs. 1 NRWO) und ob er allenfalls bereits eine Unterstützungserklärung für das Volksbegehren abgegeben hat. Treffen alle Voraussetzungen für die Abgabe einer Unterstützungserklärung zu, so hat der Unterstützungswillige auf einem Formular laut Anlage 3, in dem die Registrierungsnummer und die Kurzbezeichnung des zu unterstützenden Volksbegehrens, der Name des Unterstützungswilligen sowie die Gebietskennzahlen und Bezeichnungen der Gemeinde, in der der Unterstützungswillige in die Wählerevidenz eingetragen ist, und der Gemeinde, bei der Unterstützungserklärung abgegeben wird, zu unterschreiben. Die Gemeinde hat die abgegebene Unterstützungserklärung in der für jedes Volksbegehren eigens gebildeten Datenbank mit der aus dem ZeWaeR entnommenen bereichsspezifischen Personenkennzahl des Unterstützungswilligen zu vermerken und dem Unterstützungswilligen eine Bestätigung über die getätigte Unterstützungserklärung auszufolgen. Das unterschriebene Formular verbleibt bis zum Zeitpunkt, zu dem das Ergebnis des Volksbegehrens unanfechtbar feststeht, bei der Gemeinde und wird danach unverzüglich vernichtet. Das Formular für die Unterstützungserklärung sowie für die Bestätigung (Anlage 4) wird als ein mit Hilfe des ZeWaeR gebildeter Papierausdruck erstellt.

(3) Wenn sich über die Identität eines Stimmberechtigten Zweifel ergeben, ist er aufzufordern, Nachweise zu erbringen, welche seine Identität glaubhaft machen. Werden die Zweifel nicht behoben, so ist er zur Eintragung nicht zuzulassen. Gegen die Entscheidung über die Nichtzulassung zur Eintragung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(4) Für jedes Volksbegehren darf ein Stimmberechtigter nur eine Unterstützungserklärung abgeben. Unterstützungserklärungen, die für ein Volksbegehren vermerkt sind, gelten als gültige Eintragungen gemäß § 11.

Entscheidung über den Einleitungsantrag

§ 6. (1) Die Bundeswahlbehörde hat innerhalb von acht Wochen – wurde das Volksbegehren als Anregung gestellt, innerhalb von drei Wochen – über den Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens zu entscheiden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren (§ 3 Abs. 5 bis 7) erfüllt sind und für das Volksbegehren die erforderliche Zahl an Unterstützungserklärungen (§ 3 Abs. 2) laut Abfrage in der für das Volksbegehren gebildeten Datenbank abgegeben worden ist. Wurde das Volksbegehren in Gesetzesform gestellt, hat die Bundeswahlbehörde zu entscheiden, ob eine Volksbefragung über ein Volksbegehren gemäß Art. 49c Abs. 4 Z 1 bis 3 B-VG zulässig ist. Die Entscheidung ist dem Bevollmächtigten und seinen Stellvertretern, dem Bundespräsidenten, dem Bundeskanzler und dem Präsidenten des Nationalrates zuzustellen und vom Bundeskanzler amtlich zu verlautbaren.

(2) Zum Zweck der Entscheidung gemäß Abs. 1 dritter Satz sind Stellungnahmen des Präsidenten des Nationalrates, des Bundeskanzlers, des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten sowie des Bundesministers für Finanzen einzuholen. In der Stellungnahme des Bundesministers für Finanzen ist eine durch den Gesetzesbeschluss über das Volksbegehren zu erwartende erhebliche finanzielle Belastung des Bundes zu berücksichtigen. Diese Stellungnahmen sind dem Bevollmächtigten zuzustellen und ihm ist binnen einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Wird einem Einleitungsantrag stattgegeben, so ist in der Entscheidung ein Eintragungszeitraum (Abs. 4) festzusetzen, innerhalb dessen die Stimmberechtigten ihre Zustimmung zu dem beantragten Volksbegehren durch Leistung einer Unterschrift auf einem der bei den Eintragungsbehörden aufliegenden Formularen (Muster Anlage 5) oder durch Online-Unterstützung erteilen können. Die Entscheidung hat auch den Stichtag zu enthalten. Auf Anregung des Bevollmächtigten ist dabei auf ein mögliches Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 141a Abs. 1 B-VG Rücksicht zu nehmen.

(4) Der Eintragungszeitraum hat sich grundsätzlich auf acht aufeinanderfolgende Tage zu erstrecken und darf nicht an einem Samstag oder Sonntag beginnen oder enden. Kommen jedoch im Eintragungszeitraum gesetzliche Feiertage zu liegen, so verlängert sich der Eintragungszeitraum entsprechend.

(5) Die Entscheidung gemäß Abs. 3 ist auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet zu verlautbaren. Zwischen dem Tag der Verlautbarung und dem ersten Tag des Eintragungszeitraums muss ein Zeitraum von mindestens acht Wochen liegen; außerdem darf der Eintragungszeitraum nicht später als sechs Monate nach dem Tag der Verlautbarung enden.

(6) Zum Beginn des Eintragungszeitraums ist die Möglichkeit, für das Volksbegehren Unterstützungserklärungen online zu tätigen oder durch eine Gemeinde vormerken zu lassen, im ZeWaeR zu aktivieren. Am letzten Tag des Eintragungszeitraums, 20.00 Uhr, ist die Möglichkeit, für das Volksbegehren Unterstützungserklärungen online zu tätigen oder durch eine Gemeinde vormerken zu lassen, im ZeWaeR zu deaktivieren.

(7) Der Bevollmächtigte eines Volksbegehrens in Form eines Gesetzesantrages veröffentlicht regelmäßig aktualisierte Informationen über Höhe, Art und Quellen der Unterstützung und Finanzierung des Volksbegehrens und der Volksbefragung gemäß Art. 49c Abs. 2 B-VG.

Stimmberechtigung

§ 7. Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums (§ 6 Abs. 3) das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt und zum Stichtag in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

Eintragungsbehörden

§ 8. (1) Eintragungen werden, sofern sie nicht online getätigt werden, von der Eintragungsbehörde (Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich) entgegengenommen. Die Gemeinde hat die Eintragungsorte, in denen Stimmberechtigte die Eintragungen vornehmen können, zu bestimmen. In jeder Gemeinde, in Wien in jedem Gemeindebezirk, ist zumindest ein Eintragungslokal vorzusehen. Die Eintragungslokale in diesen Orten sind an Werktagen zumindest von 8.00 bis 16.00 Uhr, an zwei Werktagen zusätzlich bis 20.00 Uhr, und an Samstagen zumindest von 8.00 bis 12.00 Uhr offenzubehalten. In Gemeinden mit weniger als 2.500 Einwohnern kann an Samstagen die Eintragungszeit auf zwei aufeinanderfolgende Stunden verkürzt werden. An Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen können die Eintragungslokale geschlossen bleiben. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist in jeder Gemeinde, in Wien in jedem Bezirk, zumindest ein für Körperbehinderte barrierefrei erreichbares Eintragungslokal vorzusehen. Für blinde und schwer sehbehinderte Stimmberechtigte sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten geeignete Leitsysteme vorzusehen.

(2) Jeder Stimmberechtigte darf nur einmal eine Eintragung tätigen.

Druckkostenbeitrag

§ 9. (1) Die Beschaffung und Versendung der für das Eintragungsverfahren notwendigen Formulare und der zur Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 und Abs. 7 Z 1 erforderlichen Texte des Volksbegehrens obliegt dem Bund; die Kosten hierfür hat – unbeschadet des § 3 Abs. 3 Z 5 – der Bund zu tragen.

(2) Der Bevollmächtigte hat an den Bund einen Kostenbeitrag für die für die Durchführung des Volksbegehrens in der Höhe von 2 250 Euro zu entrichten. Der Beitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag der Verlautbarung an das Bundesministerium für Inneres zu überweisen. Wird der Kostenbeitrag nicht erlegt, so ist kein Eintragungsverfahren durchzuführen.

Verlautbarung des Eintragungsverfahrens

§ 10. Ist ein Eintragungsverfahren durchzuführen, so hat die Eintragungsbehörde unter Berufung auf die gemäß § 6 Abs. 5 veröffentlichte Entscheidung in ortsüblicher Weise, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag, zu verlautbaren, dass die Stimmberechtigten innerhalb des Eintragungszeitraums (§ 6 Abs. 4) in den Text des Volksbegehrens Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu dem beantragten Volksbegehren durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem Eintragungsformular oder mittels Online-Eintragung erklären können. In gleicher Weise sind auch die Eintragungsorte, an denen die Eintragungen getätigt werden können, sowie die Tagesstunden (Eintragungszeit), während welcher die Eintragungen getätigt werden können, zu verlautbaren. An jedem Eintragungsort ist von der Eintragungsbehörde der Text des Volksbegehrens samt Begründung und unter Anführung der Namen des Zustellbevollmächtigten und seiner Stellvertreter gemäß § 3 Abs. 4 Z 3 an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen oder zugänglich zu machen. Die Verlautbarungen sind spätestens vier Wochen nach der gemäß § 6 Abs. 4 veröffentlichten Entscheidung vorzunehmen,

Vornahme der Eintragung

§ 11. (1) Eintragungen für ein Volksbegehren können innerhalb des Eintragungszeitraums auf folgende Weise getätigt werden:

1. In Form des elektronischen Nachweises der eindeutigen Identität der Person und der Authentizität der Eintragung im Sinn von § 4 E-GovG über eine vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellte Anwendung, wobei die dabei abgegebene qualifizierte elektronische Signatur in der für das Volksbegehren gebildeten Datenbank vermerkt wird, bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraums, 20.00 Uhr;
2. In Form einer vor einer Gemeindebehörde während der Eintragungszeiten (§ 8 Abs. 1) persönlich auf dem Formular laut Anlage 5 geleisteten Unterschrift.

(2) Im Fall der Tätigkeit einer Eintragung gemäß Abs. 1 Z 2 hat der Eintragungswillige bei der Gemeinde eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus der seine Identität einwandfrei ersichtlich ist, wobei die Bestimmungen des § 67 Abs. 2 und 3 NRWO sinngemäß anzuwenden sind. Die Gemeinde hat anhand des ZeWaeR zu prüfen, ob der Eintragungswillige in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen und zum Nationalrat wahlberechtigt ist (§ 21 Abs. 1 NRWO) und ob er allenfalls bereits eine Unterstützungserklärung für das Volksbegehren abgegeben oder eine Eintragung getätigt hat. Treffen alle Voraussetzungen für die Abgabe einer Eintragung zu, so hat der Eintragungswillige auf einem Formular laut Anlage 5, in dem die Registrierungsnummer und die Kurzbezeichnung des zu unterstützenden Volksbegehrens, der Name des Eintragungswilligen sowie die Gebietskennzahlen und Bezeichnungen der Gemeinde, in der Eintragungswillige in die Wählerevidenz eingetragen ist, und der Gemeinde, bei der die Eintragung getätigt wird, zu unterschreiben. Die Gemeinde hat die getätigte Eintragung für jedes Volksbegehren in der für jedes Volksbegehren eigens gebildeten Datenbank mit der aus dem ZeWaeR entnommenen bereichsspezifischen Personenkennzahl des Eintragungswilligen zu vermerken und dem Eintragungswilligen eine Bestätigung über die getätigte Eintragung auszufolgen. Das unterschriebene Formular verbleibt bis zum Zeitpunkt, zu dem das Ergebnis des Volksbegehrens unanfechtbar feststeht, bei der Gemeinde und wird danach unverzüglich vernichtet. Das Formular für die Eintragung sowie für die Bestätigung (Anlage 6) wird als ein mit Hilfe des ZeWaeR gebildeter Papierausdruck erstellt.

(3) Wenn sich über die Identität eines Stimmberechtigten Zweifel ergeben, ist er aufzufordern, Nachweise zu erbringen, welche seine Identität glaubhaft machen. Werden die Zweifel nicht behoben, so ist er zur Eintragung nicht zuzulassen. Gegen die Entscheidung über die Nichtzulassung zur Eintragung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(4) Stimmberechtigte, denen der Besuch des Eintragungslokals während des Eintragungszeitraums infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen unmöglich ist, sind auf Wunsch von der Eintragungsbehörde zu einem von dieser festzulegenden Zeitpunkt innerhalb des Eintragungszeitraums zum Zweck der Tätigkeit der Eintragung aufzusuchen. Die Überprüfung des Eintragungswilligen sowie der Ausdruck der für die Eintragung erforderlichen Formulare hat vor dem Aufsuchen, die Vormerkung der Eintragung hat nach Rückkehr des Organwalters der Gemeinde zu erfolgen, sofern diesem nicht ein mobiles Gerät zur Verfügung steht, mit dem Abfragen und Vormerkungen im ZeWaeR möglich sind.

Anwendungen von Bestimmungen der NRWO

§ 12. Im Übrigen gelten für das Eintragungsverfahren sinngemäß die Bestimmungen der §§ 58, 65, 66 und 74 NRWO.

Ergebnisermittlung

§ 13. (1) Anhand der für ein Volksbegehren gebildeten Datenbank ist am letzten Tag des Eintragungszeitraums um 20.15 Uhr

1. die Summe der Stimmberechtigten laut Wählerevidenz,
 2. die Summe der Eintragungen
- festzustellen und im Internet zu veröffentlichen.

(2) Weiters ist das Ergebnis dieser Feststellung der Bundeswahlbehörde schriftlich weiterzuleiten.

Feststellungen der Bundeswahlbehörde

§ 14. (1) Die Bundeswahlbehörde stellt aufgrund der Mitteilung gemäß § 13 Abs. 1 fest:

1. die Gesamtzahl der in den Wählerevidenzen verzeichneten Stimmberechtigten;
2. die Zahl der gültigen Eintragungen;
3. die Zahl der Personen, die den Einleitungsantrag unterstützt haben und deren Unterschriften als gültige Eintragungen gemäß § 5 Abs. 2 gelten.

(2) Hierauf rechnet die Bundeswahlbehörde die Summen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 zusammen und stellt fest, ob ein Volksbegehren im Sinn des Art. 41 Abs. 2 oder im Sinn des Art. 49c Abs. 1 B-VG vorliegt oder nicht.

(3) Die Bundeswahlbehörde hat das Ergebnis ihrer Ermittlung und Feststellung auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet unverzüglich zu verlautbaren.

Entsendung von Vertrauenspersonen

§ 15. Dem Bevollmächtigten des Einleitungsantrags steht das Recht zu, zum Ermittlungsverfahren der Bundeswahlbehörde (§14) je eine Vertrauensperson zu entsenden. Für jede Vertrauensperson kann nach Bedarf ein Stellvertreter nominiert werden. Vertrauenspersonen und ihre Stellvertreter haben sich mit einer vom Bevollmächtigten des Einleitungsantrages ausgestellten Bescheinigung auszuweisen. Die Vertrauenspersonen sind berechtigt, das Ermittlungsverfahren der Bundeswahlbehörde zu beobachten; ein Einfluss auf die Entscheidung der Bundeswahlbehörde steht ihnen jedoch nicht zu.

Anfechtung des Volksbegehrens

§ 16. (1) Innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Verlautbarung (§ 14 Abs. 3) kann das von der Bundeswahlbehörde festgestellte Ergebnis des Volksbegehrens wegen Rechtswidrigkeit des Verfahrens vom Bevollmächtigten des Einleitungsantrags oder von vier Mitgliedern des Nationalrates oder eines Landtages beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Die Anfechtung hat den begründeten Antrag auf Nichtigkeitklärung der Feststellung der Bundeswahlbehörde zu enthalten.

(2) Auf das Verfahren für solche Anfechtungen sind die Bestimmungen der §§ 68 Abs. 2, 69 Abs. 1 sowie 70 Abs. 1 und 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85/1953 sinngemäß anzuwenden. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis gegebenenfalls auch die ziffermäßige Ermittlung der Bundeswahlbehörde richtigzustellen.

Zuleitung des Volksbegehrens an den Nationalrat

§ 17. (1) Wurde die Feststellung der Bundeswahlbehörde, dass ein Volksbegehren im Sinn des Art. 41 Abs. 2 oder des Art. 49c Abs. 1 B-VG vorliegt, nicht angefochten oder der Anfechtung vom Verfassungsgerichtshof nicht stattgegeben, so hat die Bundeswahlbehörde das Volksbegehren samt Begründung und etwaigen Unterlagen (§ 3 Abs. 7) dem Nationalrat zur Behandlung vorzulegen.

(2) Gleichzeitig ist auf das entsprechend § 3 Abs. 7 Z 3 bekanntgegebene Bankkonto ein Betrag in der fünffachen Höhe des gemäß § 9 Abs. 2 geleisteten Kostenbeitrags sowie des gemäß § 3 Abs. 3 Z 5 geleisteten Kostenbeitrags zu überweisen.

(3) Steht die Feststellung der Bundeswahlbehörde, ob ein Volksbegehren im Sinn des Art. 41 Abs. 2 B-VG vorliegt oder nicht, unanfechtbar fest, so ist die Registrierung des Volksbegehrens im ZeWaeR zu löschen. Vermerke über Unterstützungserklärungen oder Eintragungen zu diesem Volksbegehren sind ebenfalls zu löschen.

Indexanpassung

§ 18. Die in den §§ 3 Abs. 3 Z 5, 9 Abs. 2 und 17 Abs. 2 festgesetzten Geldbeträge vermindern oder erhöhen sich, beginnend mit dem 1. April 2015, jährlich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt "Statistik Österreich" verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der für Jänner 2014 verlautbarten Indexzahl ergibt, wobei Änderungen der Indexzahlen so lange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 10% der für Jänner 2014 verlautbarten Indexzahl oder der in der Folge als Bemessungsgrundlage für eine Änderung der Geldbeträge herangezogenen Indexzahl nicht übersteigen. Ändern sich die Geldbeträge, so sind sie auf einen ganzen Zehn-Cent-Betrag abzurunden und im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Fristen

§ 19. (1) Der Beginn und Lauf einer in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Frist wird durch Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert. Das gleiche gilt für Samstage und den Karfreitag. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, auf einen Sonntag, auf den Karfreitag oder einen gesetzlichen Feiertag, so haben die mit dem Verfahren nach diesem Bundesgesetz befassten Behörden entsprechend vorzusorgen, dass ihnen die befristeten Handlungen auch an diesen Tagen zur Kenntnis gelangen können.

(2) Die Tage des Postlaufs werden in die Frist eingerechnet.

Abgabefreiheit, Verweisungen

§ 20. (1) Die im Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Eingaben, Bestätigungen und sonstigen Schriften sind von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Kosten

§ 21. (1) Den Gemeinden sind die ihnen bei der Durchführung dieses Bundesgesetzes erwachsenden Kosten vom Bund zu ersetzen. Der Bund hat an die Gemeinden hierfür eine Pauschalentschädigung in der Höhe von 0,33 Euro pro bei einem oder mehreren gleichzeitig durchgeführten Volksbegehren Stimmberechtigten zu leisten.

(2) Der in Abs. 1 festgesetzte Vergütungssatz vermindert oder erhöht sich, beginnend mit dem 1. Jänner 2015, jährlich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der für Jänner 2014 verlautbarten Indexzahl ergibt, wobei Änderungen der Indexzahlen solange nicht zu berücksichtigen sind, als sie zehn Prozent der für Jänner 2014 verlautbarten Indexzahl oder der in der Folge als Bemessungsgrundlage für eine Änderung des Vergütungssatzes herangezogenen Indexzahl nicht übersteigen. Ändert sich der Vergütungssatz, so ist er auf einen ganzen Eurocent-Betrag zu runden und im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(3) Die Pauschalentschädigungen sind innerhalb von zwei Jahren nach dem letzten Tag des Eintragungszeitraums an die Landeshauptmänner anzuweisen. Die Landeshauptmänner haben die Pauschalentschädigungen unverzüglich an die Gemeinden weiterzuleiten. Hat nach einem Volksbegehren eine Anpassung nach Abs. 2 stattgefunden, so ist dennoch der zum Zeitpunkt des letzten Tages des Eintragungszeitraums in Geltung gewesene Vergütungssatz anzuwenden.

(4) Die Pauschalentschädigung für die Stadt Wien ist innerhalb der im Abs. 3 bezeichneten Frist anzuweisen.

Weibliche Form der Funktionsbezeichnungen

§ 22. Werden Funktionen nach diesem Bundesgesetz von Frauen ausgeübt, so kann die weibliche Form der Bezeichnung, die für die jeweilige Funktion vorgesehen ist, verwendet werden.

Verweisungen

§ 23. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Übergangsbestimmung

§ 24. (1) Zwischen dem 1. Jänner und dem 15. Jänner 2015 haben die Gemeinden für Volksbegehren getätigte Unterstützungserklärungen, für die sie gemäß § 4 Abs. 1 des Volksbegehrengesetzes 1973 im Jahr 2014 Bestätigungen ausgestellt und hierüber in der Wählerevidenz entsprechende Vermerke vorgenommen haben, in einer für ein Volksbegehren gebildeten Datenbank entsprechend zu vermerken. Diese Vermerke gelten als Unterstützungserklärungen gemäß § 5 Abs. 4, wenn das Volksbegehren bis zum 2. März 2015 registriert worden ist.

(2) Wurde einem Antrag auf Einleitung für ein Volksbegehren im Jahr 2014 stattgegeben und der Eintragungszeitraum auf einen im Jahr 2015 liegenden Zeitraum festgelegt, so hat das Eintragungsverfahren nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durchgeführt zu werden.

Vollziehung

§ 25. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich des § 20 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.

Inkrafttreten

§ 26. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Volksbegehrengesetz 1973, BGBl. Nr. 344/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/201X, außer Kraft.

Anmeldung eines Volksbegehrens

**An den
Bundesminister für Inneres**

Gemäß § 3 Abs. 3 des Volksbegehrensgesetzes 2013, BGBl. Nr. XXX/201X, wird ein Volksbegehren mit folgendem Wortlaut angemeldet:

(Kurzbezeichnung)
(Text des Volksbegehrens)

Gemäß § 3 Abs. 3 Z 3 des Volksbegehrensgesetzes 2013 werden namhaft gemacht:

Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte	Vorname, Familienname oder Nachname	Beruf	Adresse
E-Mail-Adresse des (der) Bevollmächtigten			
Stellvertreter oder Stellvertreterin	Vorname, Familienname oder Nachname	Beruf	Adresse

Eine Bestätigung über die Einzahlung eines Kostenbeitrags in der Höhe von 500 Euro auf ein Konto des Bundesministeriums für Inneres liegt bei.

Unterschriften des/der Bevollmächtigten sowie des Stellvertreters und/oder der Stellvertreterin:

Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte	Stellvertreter oder Stellvertreterin
---------------------------------------	--------------------------------------

Anmeldung eines VB

Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens

An den
Bundesminister für Inneres

Gemäß § 3 Abs. 4 des Volksbegehrensgesetzes 2013, BGBl. Nr. XXX/201X, wird die Einleitung eines Volksbegehrens mit folgendem Wortlaut beantragt:

(Kurzbezeichnung)	(Registrierungsnummer)
(Text des Volksbegehrens)	

Gemäß § 3 Abs. 4 Z 3 des Volksbegehrensgesetzes 2013 werden namhaft gemacht:

Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte	Vorname, Familienname oder Nachname	Beruf	Adresse
1. Stellvertreter oder Stellvertreterin	Vorname, Familienname oder Nachname	Beruf	Adresse
2. Stellvertreter oder Stellvertreterin	Vorname, Familienname oder Nachname	Beruf	Adresse
3. Stellvertreter oder Stellvertreterin	Vorname, Familienname oder Nachname	Beruf	Adresse
4. Stellvertreter oder Stellvertreterin	Vorname, Familienname oder Nachname	Beruf	Adresse

Dieser Antrag wird von Wahlberechtigten unterstützt.

Unterschriften des/der Bevollmächtigten sowie der Stellvertreter und/oder der Stellvertreterin(nen):

Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte	1. Stellvertreter oder Stellvertreterin	2. Stellvertreter oder Stellvertreterin	3. Stellvertreter oder Stellvertreterin	4. Stellvertreter oder Stellvertreterin

Antrag auf Einleitung eines VB

Unterstützungserklärung

Gemeinde, in der die Unterstützungserklärung bestätigt wurde:

XXXX

GKZ:

XXXX

Bezirk:

XXXX

Land:

XXXX

Gemeinde, in der der/die Unterstützungswillige in die Wählererevidenz eingetragen ist:

XXXX

GKZ:

XXXX

Bezirk:

XXXX

Land:

XXXX

Volksbegehren

Kurzbezeichnung: XXXX

Registrierungsnummer: XXXX

Text des Volksbegehrens: XXXX

Der/Die Gefertigte,

Name:

XXXX

Geburtsdatum:

XXXX

Adresse:

XXXX

unterstützt den Antrag für das oben angeführte Volksbegehren.

Unterschrift des/der Unterstützungswilligen:

Bestätigung der Unterstützungserklärung

Gemeinde, die die Unterstützungserklärung bestätigt hat: XXXX GKZ: XXXX Bezirk: XXXX Land: XXXX
Gemeinde, in der der/die Unterstützungswillige in die Wählererevidenz eingetragen ist: XXXX GKZ: XXXX Bezirk: XXXX Land: XXXX
Volksbegehren Kurzbezeichnung: XXXX Registrierungsnummer: XXXX Text des Volksbegehrens: XXXX

Es wird bestätigt, dass

Name: XXXX Geburtsdatum: XXXX Adresse: XXXX

den Antrag für das oben angeführte Volksbegehren unterstützt hat.

Unterschrift des/der Gemeindebediensteten:	Stempel der Gemeinde 
--------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Eintragung

Gemeinde, in der/die Eintragung getätigt wurde:

XXXX

GKZ:

XXXX

Bezirk:

XXXX

Land:

XXXX

Gemeinde, in der der/die Eintragungswillige in die Wählererevidenz eingetragen ist:

XXXX

GKZ:

XXXX

Bezirk:

XXXX

Land:

XXXX

Volksbegehren

Kurzbezeichnung: XXXX

Registrierungsnummer: XXXX

Text des Volksbegehrens: XXXX

Der/Die Gefertigte,

Name:

XXXX

Geburtsdatum:

XXXX

Adresse:

XXXX

das oben angeführte Volksbegehren durch seine/ihre Eintragung.

Unterschrift des/der Unterstützungswilligen:

Bestätigung der Eintragung

Gemeinde, in der die Eintragung getätigt wurde: XXXX GKZ: XXXX Bezirk: XXXX Land: XXXX
Gemeinde, in der der/die Eintragungswillige in die Wählererevidenz eingetragen ist: XXXX GKZ: XXXX Bezirk: XXXX Land: XXXX
Volksbegehren Kurzbezeichnung: XXXX Registrierungsnummer: XXXX Text des Volksbegehrens: XXXX

Es wird bestätigt, dass

Name: XXXX Geburtsdatum: TT.MM.JJJJ Adresse: XXXX

durch seine/ihre Unterschrift eine Eintragung für das oben angeführte Volksbegehren vorgenommen hat.

Unterschrift des/der Gemeindebediensteten:	Stempel der Gemeinde
	

»

Artikel 4

„Bundesgesetz über die Führung ständiger Evidenzen der Wahl- und Stimmberechtigten (Wählerevidenzgesetz 2015 – WEvG)

Inhaltsverzeichnis

- § 1. Führung der Wählerevidenz
 - § 2. Voraussetzung für die Eintragung
 - § 3. Eintragung von Österreichern, die ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben
 - § 4. Zentrales Wählerregister (ZeWaeR)
 - § 5. Einsichtnahme in die Wählerevidenz
 - § 6. Berichtigungsantrag
 - § 7. Verständigung der von Berichtigungsanträgen betroffenen Personen
 - § 8. Behörden im Berichtigungsverfahren
 - § 9. Entscheidung über Berichtigungsanträge
 - § 10. Beschwerden gegen Entscheidungen über Berichtigungsanträge
 - § 11. Amtswegige Führung der Wählerevidenz
 - § 12. Hauskundmachungen
 - § 13. Fristen
 - § 14. Kosten
 - § 15. Schriftliche Anbringen, Abgabefreiheit
 - § 16. Verweisungen
 - § 17. Übergangsbestimmung
 - § 18. Vollziehung
 - § 19. In- und Außerkrafttreten
- Anlage: Wähleranlageblatt

Führung der Wählerevidenz

§ 1. (1) In jeder Gemeinde ist eine ständige Wählerevidenz zu führen. Die Wählerevidenz dient als Grundlage für die vor einer Wahl des Bundespräsidenten oder des Nationalrates sowie bei, Volksabstimmungen und Volksbefragungen anzulegenden Verzeichnisse.

(2) Die Führung der Wählerevidenz obliegt den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich. Die Wählerevidenz ist innerhalb der Gemeinden gegebenenfalls nach Regionalwahlkreisen, Ortschaften, Straßen und Hausnummern, wenn aber eine Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, auch nach Wahlsprengeln zu gliedern.

(3) Die Wählerevidenz ist unter Verwendung des Zentralen Wählerregisters – ZeWaeR (§ 4 Abs. 1) zu führen. Die Datensätze haben für jeden Wahl- und Stimmberechtigten die für die Durchführung von Wahlen, Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen erforderlichen Angaben, das sind Familiennamen oder Nachnamen, Vornamen, akademische Grade, Geschlecht, Geburtsdatum, bei Wahlberechtigten mit Hauptwohnsitz im Inland außerdem die Wohnadresse sowie das entsprechende bereichsspezifische Personenkennzeichen (§§ 9 ff E-Government-Gesetz, E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2001), zu enthalten. Für die Österreicher mit Hauptwohnsitz im Ausland ist nach Möglichkeit, die sich aus dem für die Eintragung maßgebend gewesenen Lebensbeziehungen ergebende Adresse ebenfalls zu erfassen. Bei im Ausland lebenden Wahlberechtigten ist nach Möglichkeit auch die E-Mail-Adresse zu erfassen.

Voraussetzung für die Eintragung

§ 2. (1) In die Wählerevidenz sind aufgrund der im Melderegister enthaltenen Angaben alle Männer und Frauen einzutragen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 14. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben. Für Personen, die auf Grund der Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde festgenommen oder angehalten werden, gilt für die Dauer einer Festnahme oder Anhaltung in wahlrechtlichen Angelegenheiten der vor dieser Festnahme oder Anhaltung zuletzt begründete, außerhalb des Ortes einer Festnahme oder Anhaltung gelegene Hauptwohnsitz, als Hauptwohnsitz. Sollte in landesgesetzlichen Bestimmungen das Wahlrecht an den Wohnsitz, nicht aber an den Hauptwohnsitz geknüpft sein, so gilt für die festgenommenen oder angehaltenen Personen für die Dauer ihrer Festnahme oder Anhaltung in wahlrechtlichen Angelegenheiten der vor dieser Festnahme oder Anhaltung zuletzt begründete, außerhalb des Ortes einer Festnahme oder Anhaltung gelegene Wohnsitz, als Wohnsitz.

(2) Erfasste Personen, die ihren Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde verlegen, sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Eintragung in die Wählererevidenz dieser Gemeinde einzutragen. In der Wählererevidenz der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz aufgegeben haben, werden sie durch einen automationsunterstützten Vorgang im ZeWaeR unter einem gestrichen. Die Gemeinde, in deren Wählererevidenz die Streichung vorgenommen worden ist, wird durch einen automationsunterstützten Vorgang im ZeWaeR verständigt. Wird eine erfasste Person, die aufgrund der Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde festgenommen oder angehalten wird, vom bisherigen Hauptwohnsitz abgemeldet, so bleibt sie in der Wählererevidenz jener Gemeinde, in der sie bisher ihren Hauptwohnsitz hatte, weiterhin in der Wählererevidenz dieser Gemeinde eingetragen. Die Beibehaltung der Eintragung durch einen automationsunterstützten Vorgang im ZeWaeR ist zulässig.

(3) Erfasste Personen, die ihren Hauptwohnsitz in das Ausland verlegen und diesen Umstand der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz aufgeben, schriftlich anzeigen, sind für die Dauer ihres Auslandsaufenthalts, längstens jedoch über einen Zeitraum von zehn Jahren, in der Wählererevidenz dieser Gemeinde zu führen. Zum Zweck der Verständigung über die Durchführung von Nationalratswahlen (§ 39 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992), Bundespräsidentenwahlen (§ 5a Abs. 5 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971), Volksabstimmungen (§ 5 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes 1972 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992) oder Volksbefragungen (§ 5a Abs. 2 des Volksbefragungsgesetzes 1989 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992), zum Zweck der amtswegigen Zusendung einer Wahlkarte oder Stimmkarte (§ 3 Abs. 6) oder zum Zweck der Übermittlung einer Information durch die Gemeinden gemäß § 3 Abs. 4 vorletzter und letzter Satz haben die erfassten Personen der Gemeinde auch die Wohnadresse im Ausland (§ 1 Abs. 3) mitzuteilen. Nach Möglichkeit haben sie auch eine E-Mail-Adresse bekannt zu geben. Für deren Wiedereintragung gilt § 3 Abs. 4.

(4) Erfasste Personen, die zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst einberufen werden, sind, außer im Fall einer Verlegung ihres Hauptwohnsitzes während der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes, in die Wählererevidenz der Gemeinde einzutragen, in der sie vor dem Zeitpunkt, für den sie einberufen wurden, ihren Hauptwohnsitz hatten. Sind sie in diesem Zeitpunkt schon in einer Wählererevidenz eingetragen, so wird diese Eintragung durch die Einberufung zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst nicht berührt.

(5) Jede Person darf nur einmal in den Wählererevidenzen eingetragen sein. Datensätze von Personen, die aus der Wählererevidenz gestrichen werden, verbleiben mit entsprechendem Streichungsvermerk für die Dauer von zehn Jahren im ZeWaeR.

(6) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 sowie der §§ 3 Abs. 4 und 11 Abs. 1 dürfen Änderungen in der Wählererevidenz nur auf Grund eines Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens (§§ 6 bis 10) vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist die Behebung von Formgebrechen, wie zum Beispiel Schreibfehlern und dergleichen.

(7) Zur Sicherstellung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählererevidenz dürfen die Daten der Melderegister verwendet werden.

(8) Zur Gewährleistung der Zustellung bei der amtswegigen Versendung von Wahlkarten oder Stimmkarten (§ 3 Abs. 5 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 letzter Satz NRWO oder § 5a Abs. 5 letzter Satz Bundespräsidentenwahlgesetz 1971) können die Daten der Wählererevidenzen mit den Daten des zentralen Melderegisters verknüpft werden.

Eintragung von Österreichern, die ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben

§ 3. (1) Österreicher mit Hauptwohnsitz im Ausland, die das 15. Lebensjahr im Jahr der Eintragung vollenden oder vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung vollendet haben und vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind, werden auf Antrag für die Dauer ihres Auslandsaufenthaltes in die Wählererevidenz der Gemeinde eingetragen, in der sie in die Europa-Wählererevidenz gemäß dem Europa-Wählererevidenzgesetz – EuWEG, BGBl. Nr. 118/1996, eingetragen sind, sofern eine solche Eintragung nicht existiert, in die Wählererevidenz der Gemeinde, in der sie den letzten Hauptwohnsitz im Inland hatten; sonst in die Wählererevidenz der Gemeinde, in der zumindest ein Elternteil seinen Hauptwohnsitz im Inland hat oder zuletzt hatte. Dem Antrag sind die zur Begründung notwendigen Belege anzuschließen.

(2) Kann eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden, so richtet sich der Ort der Eintragung in die Wählererevidenz nach folgenden, im Antrag (Abs. 1) glaubhaft gemachten, zum Inland bestehenden Lebensbeziehungen, die in der nachstehenden Reihenfolge heranzuziehen sind:

1. Ort der Geburt;
2. Hauptwohnsitz des Ehegatten;
3. Hauptwohnsitz nächster Verwandter;

4. Sitz des Dienstgebers;
5. Eigentums- oder Bestandsrechte an Grundstücken oder Wohnungen;
6. Vermögenswerte;
7. sonstige Lebensbeziehungen.

(3) Erfasste Personen, die über einen Antrag gemäß Abs. 1 oder in einem nachfolgenden Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren in die Wählerevidenz einer Gemeinde aufgenommen wurden, haben gerechnet vom Tag der Eintragung oder Wiedereintragung spätestens alle zehn Jahre das Weiterbestehen der Eintragungsvoraussetzung zu erklären, widrigenfalls sie nach Ablauf dieser Frist von Amts wegen aus der Wählerevidenz zu streichen sind. Die Gemeinden haben die erfassten Personen spätestens drei Monate vor einer bevorstehenden Streichung zu informieren und auf die Möglichkeit, das Weiterbestehen der Eintragungsvoraussetzung zu erklären, aufmerksam zu machen. Die Verständigung kann per E-Mail erfolgen, wenn der Gemeinde eine E-Mail-Adresse bekannt ist.

(4) Zum Zweck der Verständigung über die Durchführung von Nationalratswahlen (§ 39 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992), Bundespräsidentenwahlen (§ 5a Abs. 5 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971), Volksabstimmungen (§ 5 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes 1972 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992) oder Volksbefragungen (§ 5a Abs. 2 des Volksbefragungsgesetzes 1989 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992), zum Zweck der amtswegigen Zusendung einer Wahlkarte oder Stimmkarte (Abs. 5) oder zum Zweck der Übermittlung einer Information durch die Gemeinden gemäß Abs. 3 vorletzter und letzter Satz haben die erfassten Personen der Gemeinde jede Änderung ihrer Wohnadresse im Ausland mitzuteilen. Allenfalls haben sie auch die Änderung ihrer E-Mail-Adresse bekannt zu geben.

(5) Im Ausland lebende, erfasste Personen erhalten die Wahlkarten oder Stimmkarten bei allen Nationalratswahlen, Bundespräsidentenwahlen, Volksabstimmungen und Volksbefragungen an die von der Gemeinde gespeicherte Adresse im Ausland (§ 1 Abs. 3) amtswegig zugesendet, wenn sie dies bei der Gemeinde anlässlich ihrer Antragstellung, ihrer Erklärung gemäß § 2 Abs. 3, ihrer Erklärung gemäß Abs. 3 oder zu einem späteren Zeitpunkt beantragen und hierbei zur Kenntnis nehmen, dass sie ihres Wahlrechts im Fall eines Wechsels des Wohnsitzes im Ausland ohne gemäß Abs. 4 erfolgter Mitteilung auf Grund einer sich daraus ergebenden Fehlzustellung der Wahlkarte oder Stimmkarte verlustig gehen könnten. Die amtswegige Zustellung endet mit der Begründung eines Hauptwohnsitzes in Österreich oder mit Ablauf der Frist gemäß § 2 Abs. 3 oder gemäß Abs. 3 und ist danach neuerlich zu beantragen.

(6) Anbringen nach Abs. 1 und 3 sind an die zuständige Gemeinde zu stellen. Die Gemeinden haben nach Möglichkeit die Antragstellung über das Internet, allenfalls unter Zuhilfenahme einer zentralen Internetplattform, anzubieten. Sie haben einen Antragsteller in Kenntnis zu setzen, wenn sein Antrag nicht zur Eintragung in eine Wählerevidenz geführt hat.

Zentrales Wählerregister (ZeWaeR)

§ 4. (1) Für die Führung der Wählerevidenzen im Sinne dieses Bundesgesetzes oder der Bestimmungen in anderen Bundesgesetzen, insbesondere des Europa-Wählerevidenzgesetzes, sowie aufgrund von entsprechend Art. 26a Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen wird im Bundesministerium für Inneres eine Datenbank (Zentrales Wählerregister – ZeWaeR) eingerichtet. Auftraggeber dieser Evidenzen sind die Gemeinden. Soweit der Bundesminister für Inneres aufgrund bundesgesetzlicher oder landesgesetzlicher Vorschriften Daten des ZeWaeR zu verwenden hat, wird er als Dienstleister für die Gemeinden tätig.

(2) Jeweils zum 10. Februar und zum 10. August sind die in § 1 Abs. 3 angeführten Daten der Wählerevidenzen aller Gemeinden, ausgenommen die bereichsspezifischen Personenkennzeichen, zur unentgeltlichen Auskunftserteilung auf Antrag an die zur Vertretung nach außen berufenen Organe der im Nationalrat vertretenen Parteien mittels maschinell lesbarer Datenträger oder im Weg der Datenfernverarbeitung zu übermitteln. Die Daten des ZeWaeR dürfen mit den Daten des Zentralen Melderegisters (§ 16 des Meldegesetzes 1991) verknüpft werden. Zum Zweck eines Datenabgleichs bei der amtswegigen Versendung von Wahlkarten oder Stimmkarten (§ 3 Abs. 5 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 letzter Satz NRWÖ oder § 5a Abs. 5 letzter Satz des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971) können die Daten der Wählerevidenzen mit den Daten des Zentralen Melderegisters verknüpft werden.

(3) Jede im ZeWaeR und in den auf das ZeWaeR aufbauenden Datenbanken mögliche Datenverwendung bedarf einer ausdrücklichen bundesgesetzlichen oder in Ausführung von Art. 26a Abs. 2 B-VG erlassenen ausdrücklichen landesgesetzlichen Grundlage. Alle Zugriffe auf das ZeWaeR und auf die auf das ZeWaeR aufbauenden Datenbanken sind zu protokollieren.

(4) Wer Daten, die zur Führung des ZeWaeR erhoben wurden und im ZeWaeR oder in den auf das ZeWaeR aufbauenden Datenbanken gespeichert sind, nicht für durch Bundes- oder Landesgesetz nach Abs. 3 festgelegte Zwecke verwendet, begeht, wenn darin keine von den Gerichten zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und wird mit Geldstrafe bis zu 25 000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft.

(5) Zur Sicherstellung, dass jede Person nur einmal in den Wählerevidenzen (Abs. 1 und § 1 EuWEG) sowie, unbeschadet von Eintragungen über weitere Wohnsitze, in Wählerevidenzen aufgrund der Landesgesetzgebung im Sinne von Art. 26a Abs. 2 B-VG) geführt wird, sind allfällige unzulässige Mehrfacheintragungen automationsunterstützt zu ermitteln und den jeweiligen Gemeinden zur Klärung zur Verfügung zu stellen.

Einsichtnahme in die Wählerevidenz

§ 5. (1) In die Wählerevidenz einer Gemeinde kann jedermann, der sich von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Wählerevidenz überzeugen will, bei der jeweiligen Gemeinde Einsicht nehmen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme hat sich auf die im § 1 Abs. 3 angeführten Angaben, ausgenommen das bereichsspezifische Personenkennzeichen, zu beschränken. Die Einsichtnahme kann mit Hilfe des ZeWaeR hergestellten Papierausdrucken oder über einen Computerbildschirm erfolgen. Im letzteren Fall darf die Einsichtnahme ausschließlich in Auflistungen in der Gliederung von § 1 Abs. 2 erfolgen. Suchanfragen im Rahmen der Einsichtnahme sind unzulässig.

(2) Die in allgemeinen Vertretungskörpern vertretenen Parteien können überdies aus der Wählerevidenz Abschriften herstellen. Die Gemeinde kann, wenn eine solche Partei die Absicht äußert, Abschriften herzustellen, oder das Verlangen auf Herstellung von Abschriften stellt, gegen Ersatz der Kosten Ausdrücke der Wählerevidenz ausfolgen; in diesem Fall hat die Gemeinde einen Ausdruck der Wählerevidenz auf Verlangen auch den anderen Parteien unter den gleichen Bedingungen zu übergeben. Die Ausfolgung einer grafischen Datei (zB PDF-Datei) anstelle eines Ausdruckes ist zulässig.

(3) Die für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden und die Bezeichnung der Amtsstelle, bei der Berichtigungsanträge zur Wählerevidenz eingebracht werden können, sowie die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 sowie § 6 hat der Bürgermeister an der Amtstafel zu verlautbaren.

Berichtigungsanträge

§ 6. (1) Jeder Staatsbürger kann unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse zur Wählerevidenz schriftlich oder mündlich Berichtigungsanträge stellen. Der Antragsteller kann die Aufnahme einer zu erfassenden Person in die Wählerevidenz oder die Streichung einer nicht zu erfassenden Person aus dieser verlangen.

(2) Der Berichtigungsantrag ist bei der Gemeinde einzubringen, in deren Wählerevidenz eine Änderung begehrt wird.

(3) Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich gestellt wird, für jeden Fall gesondert zu überreichen. Hat der Berichtigungsantrag die Eintragung einer zu erfassenden Person zum Gegenstand, so hat der Antragsteller auch die zur Begründung notwendigen Belege, insbesondere ein von der vermeintlich zu erfassenden Person, soweit es sich nicht um einen im Ausland lebenden Staatsbürger handelt, ausgefülltes Wähleranlageblatt (Muster Anlage) anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung einer nicht zu erfassenden Person begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind entgegenzunehmen. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigter.

(4) Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge stellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(5) Wer im Wähleranlageblatt wissentlich unwahre Angaben macht, begeht, wenn darin keine von den Gerichten zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und wird mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

Verständigung der von Berichtigungsanträgen betroffenen Personen

§ 7. (1) Die Gemeinde hat die Personen, zu deren Eintragung in die Wählerevidenz ein Berichtigungsantrag gestellt wurde, hiervon unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe binnen zwei Wochen nach Einlangen des Berichtigungsantrages zu verständigen. Den Betroffenen steht es frei, binnen zwei Wochen nach Zustellung der

Verständigung, schriftlich oder mündlich Einwendungen bei der zur Entscheidung über den Berichtigungsantrag berufenen Behörde vorzubringen.

(2) Die Namen der Antragsteller unterliegen dem Amtsgeheimnis. Den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben.

Behörden im Berichtigungsverfahren

§ 8. Die gemäß § 9 mit dem Berichtigungsverfahren befassten Gemeindevahlbehörden und Bezirkswahlbehörden sind die nach der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBJ. Nr. 471/1992, jeweils im Amt befindlichen gleichnamigen Wahlbehörden. Sie sind von ihren Vorsitzenden zur Entscheidung über die eingelangten Berichtigungsanträge mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr einzuberufen. Liegen in einem Kalendervierteljahr keine Berichtigungsanträge zur Entscheidung vor, so hat die Einberufung der Wahlbehörden für das betreffende Kalendervierteljahr zu entfallen. Im Übrigen sind auf diese Wahlbehörden die einschlägigen Bestimmungen der NRWO sinngemäß anzuwenden.

Entscheidung über Berichtigungsanträge

§ 9. (1) Über den Berichtigungsantrag hat außerhalb Wiens die Gemeindevahlbehörde, in Wien die Bezirkswahlbehörde, zu entscheiden. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) ist anzuwenden.

(2) Die Gemeinde hat die Entscheidung dem Antragsteller sowie dem von der Entscheidung Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(3) Erfordert die Entscheidung eine Richtigstellung der Wählerevidenz, so hat die Gemeinde nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung die Richtigstellung der Wählerevidenz unter Anführung der Entscheidungsdaten durchzuführen.

Beschwerde gegen Entscheidungen über Berichtigungsanträge

§ 10. (1) Gegen die Entscheidung gemäß § 9 Abs. 1 können der Antragsteller sowie der von der Entscheidung Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Gemeinde schriftlich eine Beschwerde einbringen. Die Gemeinde hat den Beschwerdegegner von der eingebrachten Beschwerde binnen zwei Wochen mit dem Hinweis zu verständigen, dass es ihm freisteht, innerhalb von zwei Wochen nach der an ihn ergangenen Verständigung in den Beschwerdeakt Einsicht und zu den vorgebrachten Beschwerdegründen Stellung zu nehmen.

(2) Über die Beschwerde hat das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden.

(3) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 und 4 und des § 9 Abs. 2 und 3 finden sinngemäß Anwendung.

Amtswegige Führung der Wählerevidenz

§ 11. (1) Die Gemeinden haben alle Umstände, die geeignet sind, eine Änderung in der Wählerevidenz zu bewirken, von Amts wegen wahrzunehmen und die erforderlichen Änderungen in der Wählerevidenz durchzuführen. Hierbei haben sie die Umstände, die auch in der Wählerevidenz einer anderen Gemeinde zu berücksichtigen sind, dieser Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wird eine erfasste Person aus der Wählerevidenz wegen Verlustes des Wahlrechtes zum Nationalrat gestrichen, so ist sie hiervon binnen zwei Wochen ab dem Tage der Streichung zu verständigen.

(3) Wird einer Gemeinde anlässlich der Ausfolgung einer Wahlkarte oder Stimmkarte die Wohnadresse einer im Ausland lebenden erfassten Person oder die Änderung einer solchen Wohnadresse bekannt, so ist die Wählerevidenz entsprechend zu ergänzen oder zu berichtigen.

(4) Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen nicht möglich ist, erhalten eine Wahlkarte oder Stimmkarte amtswegig zugestellt, wenn sie dies bei der Gemeinde schriftlich beantragen. Hierbei haben sie nachweislich zur Kenntnis zu nehmen, dass sie ihres Wahlrechtes im Fall eines Wechsels des Hauptwohnsitzes oder der Zustelladresse auf Grund einer sich daraus ergebenden Fehlzustellung der Wahlkarte verlustig gehen könnten, wenn sie die Gemeinde in einem solchen Fall nicht entsprechend in Kenntnis setzen. Die amtswegige Zustellung endet mit der Streichung aus der Wählerevidenz einer Gemeinde

oder mit dem Wegfall der Voraussetzungen. Personen, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben, haben die Gemeinde gegebenenfalls über den Wegfall der Voraussetzungen in Kenntnis zu setzen.

Hauskundmachungen

§ 12. Um sicherzustellen, dass zwischen der absehbaren Anordnung einer Volksabstimmung oder Volksbefragung und dem voraussichtlichen Stichtag für die Einbringung von Berichtigungsanträgen (§ 6) ausreichend Zeit zur Verfügung steht, kann der Bundesminister für Inneres mit Verordnung die Bürgermeister verpflichten, zu einem bestimmten Zeitpunkt

1. in Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern unter Hinweis auf die absehbare Volksabstimmung oder Volksbefragung eine Kundmachung im Sinne des § 26 NRWO vorzunehmen,
2. sonst in ortsüblicher Weise auf die absehbare Volksabstimmung oder Volksbefragung sowie auf die Möglichkeit der Überprüfung der Richtigkeit der Wählerevidenz hinzuweisen.

Fristen

§ 13. (1) Für die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Fristen gelten die Bestimmungen der §§ 32 und 33 AVG.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Kosten

§ 14. (1) Die durch die Führung der Wählerevidenz verursachten Kosten sind von den Gemeinden zu tragen. Der Bund hat an die Gemeinden jedoch hierfür jährlich eine Pauschalentschädigung in der Höhe von 0,40 Euro pro zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres erfasster Person zu leisten.

(2) Der in Abs. 1 festgesetzte Vergütungssatz vermindert oder erhöht sich, beginnend mit dem 1. Jänner 2015, jährlich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der für Jänner 2014 verlautbarten Indexzahl ergibt, wobei Änderungen der Indexzahlen solange nicht zu berücksichtigen sind, als sie zehn Prozent der für Jänner 2014 verlautbarten Indexzahl oder der in der Folge als Bemessungsgrundlage für eine Änderung des Vergütungssatzes herangezogene Indexzahl nicht übersteigen. Ändert sich der Vergütungssatz, so ist er auf einen ganzen Eurocent-Betrag zu runden und im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(3) Die Pauschalentschädigungen sind innerhalb von zwei Jahren nach dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt an die Landeshauptmänner anzuweisen. Die Landeshauptmänner haben die Pauschalentschädigungen unverzüglich an die Gemeinden weiterzuleiten. Hat eine Anpassung nach Abs. 2 stattgefunden, so ist für ein Kalenderjahr dennoch der am 31. Dezember dieses Jahres in Geltung gewesene Vergütungssatz anzuwenden.

(4) Die Pauschalentschädigung für die Stadt Wien ist innerhalb der in Abs. 3 bezeichneten Frist vom Bundesminister für Inneres anzuweisen.

Schriftliche Anbringen, Abgabefreiheit

§ 15. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, können schriftliche Anbringen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel eingebracht werden.

(2) Die im Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Eingaben und sonstigen Schriften sind von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

Verweisungen

§ 16. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Übergangsbestimmung

§ 17. (1) Beginnend mit dem 1. Jänner 2014 können Daten der Wählerevidenzen von Gemeinden zum Zweck des Testens des ZeWaeR an das Bundesministerium für Inneres überlassen werden. Ab diesem Zeitpunkt ist das Testen der Applikation im Einvernehmen mit vom Bundesministerium für Inneres hierzu ausgewählten Gemeinden zulässig.

(2) Am 2. Jänner 2015 haben die Gemeinden die Daten ihrer Wählerevidenzen mit dem Stand 31. Dezember 2014 in das ZeWaeR zu übertragen und dort weiter zu führen. Die Gemeinden haben die Daten der lokal gespeicherten Wählerevidenzen spätestens am 2. Mai 2015 zu löschen.

Vollziehung

§ 18. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich des § 15 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.

In- und Außerkrafttreten

§ 19. Dieses Bundesgesetz tritt in Kraft:

1. § 17 Abs. 1 mit 1. Jänner 2014;

2. die übrigen Bestimmungen mit 1. Jänner 2015. Gleichzeitig tritt das Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601/1973 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/201X, außer Kraft.“

Artikel 5

Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1992

Das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO), BGBl. Nr. 471/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. XX/201X, wird wie folgt geändert:

1. § 23 lautet:

„§ 23. (1) Die Wahlberechtigten (§ 21 Abs. 1) sind in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Wählerverzeichnisse werden auf Grund der im Zentralen Wählerregister – ZeWaeR (§ 4 Abs. 1 des Wählerevidenzgesetzes 2015, BGBl. I Nr. XXX/201X) geführten Wählerevidenzen erstellt. Zu diesem Zweck dürfen die Daten auch lokalen EDV-Applikationen im Wege einer Schnittstelle zum ZeWaeR zur Verfügung gestellt werden, über die die weitere Administration der Wählerverzeichnisse abläuft.

(2) Die Erstellung und allfällige Berichtigung der Wählerverzeichnisse obliegt den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes.

(3) Wählerverzeichnisse sind entweder in Papierform unter Verwendung des Musters in Anlage 2 zu erstellen oder haben in elektronischer Form dem Aufbau der Ausdrucke dieser Muster zu entsprechen.

(4) Die Wählerverzeichnisse sind in den Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind, nach dem Namensalphabet der Wahl- und Stimmberechtigten, wenn aber eine Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, nach Wahlsprengeln und gegebenenfalls nach Ortschaften, Straßen und Hausnummern anzulegen.

2. § 26 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die von den Gemeinden für die Herstellung der Kundmachungen benötigten Daten können aus einer hierfür zur Verfügung gestellten Schnittstelle des ZeWaeR importiert werden.“

3. In der Überschrift zu § 27 wird das Wort „Abschriften“ durch die Wortfolge „Ausdrucken des Wählerverzeichnisses“ ersetzt.

4. In § 27 wird jeweils das Wort „Abschriften“ durch das Wort „Ausdrucke“ ersetzt.

5. § 27 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Ausdrucke können mit Hilfe des ZeWaeR hergestellt werden.“

6. In § 28 Abs. 3 wird die Wortfolge „(Muster Anlage 1 des Wählerevidenzgesetzes 1973)“ durch die Wortfolge „(Muster Anlage 1 WEviG)“ ersetzt.

7. § 31 zweiter Satz lautet:

„Handelt es sich hierbei um die Aufnahme einer vorher im Wählerverzeichnis nicht verzeichneten Person, so ist ihr Name am Schluss des Wählerverzeichnisses mit der dort folgenden fortlaufenden Zahl anzuführen und an jener Stelle des Wählerverzeichnisses, an der sie ursprünglich einzutragen gewesen wäre, auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hinzuweisen, sofern die Wählerverzeichnisse nicht entsprechend § 23 Abs. 1 elektronisch erstellt und richtiggestellt werden.“

8. § 36 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die von den Gemeinden für die Herstellung der amtlichen Wahlinformationen benötigten Daten können aus einer hierfür zur Verfügung gestellten Schnittstelle des ZeWaeR importiert werden.“

9. § 39 Abs. 2 lautet:

„(2) Ein Wahlberechtigter mit Hauptwohnsitz im Ausland, der in die Wählerevidenz (§ 3 WEviG) eingetragen ist, ist, sofern seine Wohnadresse in der Wählerevidenz erfasst ist, von der Gemeinde, von der er in die Wählerevidenz eingetragen wurde, umgehend nach Ausschreibung der Wahl des Nationalrats im Postweg über die Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechts im Weg der Briefwahl zu verständigen. Hierbei ist er über die Möglichkeiten zur Antragstellung, gegebenenfalls auch über eine Antragstellung per Internet, in Kenntnis zu setzen. Die Verständigung kann per E-Mail erfolgen, wenn der Gemeinde eine E-Mail-Adresse bekannt ist. An Personen, die eine amtswegige Ausstellung der Wahlkarte gemäß § 3 Abs. 6 oder § 11 Abs. 4 WEviG beantragt

haben, sind Wahlkarten zu übermitteln, sobald der Gemeinde die entsprechenden Wahlkarten-Formulare sowie die amtlichen Stimmzettel zur Verfügung stehen.“

10. In § 39 Abs. 5 Z 4 wird die Wortfolge „§ 2a Abs. 6 oder § 9 Abs. 4 des Wählerevidenzgesetzes 1973“ durch die Wortfolge „§ 3 Abs. 6 oder § 11 Abs. 4 WEviG“ ersetzt.

11. § 116 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Ein Stichtag ist nur dann zu bestimmen, wenn auf Grund der Aufhebung des Wahlverfahrens bei der Wiederholungswahl die Wahlbehörden neu zu bestellen oder die Wählerverzeichnisse neu zu erstellen oder aufzulegen sind.“

12. § 129 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die § 23 Abs. 1 bis 3, § 25 Abs. 3, § 26 Abs. 3, die Wortfolge „Ausdrucke“ in der Überschrift zu § 27, § 27 Abs. 1 und 4, § 28 Abs. 3 in der Fassung der Z 7a, § 31, § 33 samt Überschrift in der Fassung der Z 9a, § 36 Abs. 4, § 39 Abs. 2 und 5 und § 116 Abs. 2 in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/201X treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft.“

Artikel 6

Änderung des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971

Das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, BGBl. Nr. 57/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/201X, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird die Wortfolge „Abschriften des Wählerverzeichnisses“ durch die Wortfolge „Ausdrucke des Wählerverzeichnisses“ ersetzt.

2. § 5a Abs. 5 lautet:

„(5) Ein Wahlberechtigter mit Hauptwohnsitz im Ausland, der in die Wählerevidenz (§ 3 des Wählerevidenzgesetzes 2015 - WEviG, BGBl. I Nr. XXX/201X) eingetragen ist, ist, sofern seine Wohnadresse in der Wählerevidenz erfasst ist, von der Gemeinde, von der er in die Wählerevidenz eingetragen wurde, umgehend nach Ausschreibung der Wahl des Bundespräsidenten im Postweg über die Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechts im Weg der Briefwahl zu verständigen. Hierbei ist er über die Möglichkeiten zur Antragstellung, gegebenenfalls auch über eine Antragstellung per Internet, in Kenntnis zu setzen. Die Verständigung kann per E-Mail erfolgen, wenn der Gemeinde eine E-Mail-Adresse bekannt ist. An Personen, die eine amtswegige Ausstellung der Wahlkarte gemäß § 3 Abs. 6 oder § 11 Abs. 4 WEviG gestellt haben, sind Wahlkarten zu übermitteln, sobald der Gemeinde die entsprechenden Wahlkarten-Formulare sowie die amtlichen Stimmzettel zur Verfügung stehen.“

3. In § 5a Abs. 8 Z 4 wird die Wortfolge „§ 2a Abs. 6 oder § 9 Abs. 4 des Wählerevidenzgesetzes 1973“ durch die Wortfolge „§ 3 Abs. 6 oder § 11 Abs. 4 des Wählerevidenzgesetzes 2015“ ersetzt.

4. § 28 werden folgende Abs. 9 angefügt:

„(9) § 5 Abs. 2 sowie § 5a Abs. 5 und 8 in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/201X treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft.“

Artikel 7

Änderung der Europawahlordnung

Das Bundesgesetz über die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments (Europawahlordnung – EuWO), BGBl. Nr. 117/1996, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. XX/201X, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im Eintrag zu § 15 das Wort „Abschriften“ durch die Wortfolge „Ausdrucke des Wählerverzeichnisses“ ersetzt.

2. § 11 lautet:

„§ 11. (1) Die Wahlberechtigten (§ 10) sind in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Wählerverzeichnisse werden mit Hilfe des Zentralen Wählerregisters – ZeWaeR (§ 4 Abs. 1 des Wählerevidenzgesetzes 2015 – WeviG, BGBl. I Nr. XXX/201X) oder in einer lokalen EDV-Applikation durch Import der Daten aus einer hierfür zur Verfügung gestellten Schnittstelle des ZeWaeR erstellt und gegebenenfalls richtiggestellt oder in Papierform erstellt.

(2) Für Wählerverzeichnisse in Papierform ist das Muster in Anlage 1 zu verwenden. Bei elektronisch erstellten Wählerverzeichnissen hat der Aufbau der Ausdrucke diesem Muster zu entsprechen.

(3) Die Anlegung der Wählerverzeichnisse obliegt den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich.

(4) Werden die Wählerverzeichnisse nicht mit Hilfe des ZeWaeR automationsunterstützt erstellt, so haben die Gemeinden die Wählerverzeichnisse unter Zugrundelegung der Europa-Wählerevidenz anzulegen. In diesem Fall sind die Wählerverzeichnisse in Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind, nach dem Namensalphabet der Wahl- und Stimmberechtigten, wenn aber eine Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, nach Wahlsprengeln und gegebenenfalls nach Ortschaften, Straßen und Hausnummern anzulegen.“

3. § 14 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die von den Gemeinden für die Herstellung der Kundmachungen benötigten Daten können aus einer hierfür zur Verfügung gestellten Schnittstelle des ZeWaeR importiert werden.“

4. In der Überschrift zu § 15 wird das Wort „Abschriften“ durch die Wortfolge „Ausdrucke des Wählerverzeichnisses“ ersetzt.

5. In § 15 Abs. 1 wird das Wort „Abschriften“ durch das Wort „Ausdrucke“ ersetzt.

6. § 15 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Ausdrucke können mit Hilfe des ZeWaeR hergestellt werden.“

7. § 19 zweiter Satz lautet:

„Handelt es sich hierbei um die Eintragung einer vorher im Wählerverzeichnis nicht verzeichneten Person, so ist ihr Name am Schluss des Wählerverzeichnisses mit der dort folgenden fortlaufenden Zahl anzuführen und an jener Stelle des Wählerverzeichnisses, an der sie ursprünglich einzutragen gewesen wäre, auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hinzuweisen, sofern die Wählerverzeichnisse nicht entsprechend § 11 Abs. 1 elektronisch erstellt und richtiggestellt werden.“

8. § 24 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die von den Gemeinden für die Herstellung der amtlichen Wahlinformationen benötigten Daten können aus einer hierfür zur Verfügung gestellten Schnittstelle des ZeWaeR importiert werden.“

9. § 31 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Ein Unionsbürger mit Hauptwohnsitz im Inland, der nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, hat als Bewerber überdies bis zum vierundvierzigsten Tag vor der Wahl, 17.00 Uhr, gemäß Artikel 10 der Richtlinie 93/109/EG vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, ABl. L 329 vom 30.12.1993 S. 34, in der Fassung der Richtlinie 2013/1/EU vom 20. Dezember 2012, ABl. L 26 vom 26.1.2013 S. 27, eine förmliche Erklärung abzugeben, aus der seine Staatsangehörigkeit, sein Geburtsdatum, sein Geburtsort, seine letzte Anschrift im

Herkunftsmitgliedstaat sowie sein Hauptwohnsitz hervorgeht. Mit der förmlichen Erklärung hat er auch bekanntzugeben, im Wählerverzeichnis welcher Gebietskörperschaft oder welchen Wahlkreises des Herkunftsmitgliedstaates er gegebenenfalls er zuletzt eingetragen gewesen ist. Mit der förmlichen Erklärung hat er weiters mitzuteilen, dass er in seinem Herkunftsmitgliedstaat nicht infolge einer Einzelfallentscheidung einer Justizbehörde oder einer Einzelfallentscheidung einer Verwaltungsbehörde, die vor Gericht angefochten werden kann, des passiven Wahlrechts verlustig gegangen ist und dass er nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat bei den Wahlen zum Europäischen Parlament kandidiert.

(4) Gemäß Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie 93/109/EG in der Fassung der Richtlinie 2013/1/EU hat die Bundeswahlbehörde die förmliche Erklärung gemäß Abs. 3 bei einem Bewerber mit Hauptwohnsitz im Inland, der nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, dem Herkunftsmitgliedstaat zum Zweck der Überprüfung, ob der Bewerber des passiven Wahlrechts im Herkunftsmitgliedstaat nicht infolge einer Einzelfallentscheidung einer Justizbehörde oder einer Einzelfallentscheidung einer Verwaltungsbehörde, die vor Gericht angefochten werden kann, verlustig gegangen ist, dem Herkunftsmitgliedstaat an die gemäß Artikel 6 Abs. 5 der Richtlinie 93/109/EG in der Fassung der Richtlinie 2013/1/EU benannte Kontaktstelle zu übermitteln. Ergehen seitens des Herkunftsmitgliedstaates innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Einlangen der förmlichen Erklärung keine Informationen des Herkunftsmitgliedstaates, so kann der Name des Bewerbers ohne Abwarten einer Information auf dem Wahlvorschlag verbleiben.“

10. § 31 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Von anderen Mitgliedstaaten angeforderte Informationen gemäß Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie 93/109/EG in der Fassung der Richtlinie 2013/1/EU sind binnen fünf Werktagen zu erteilen. Zum Zwecke des Informationsaustausches gemäß Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie 93/109/EG in der Fassung der Richtlinie 2013/1/EU ist gegenüber der Kommission und gegenüber den anderen Mitgliedstaaten spätestens am 28. Jänner 2014 eine Kontaktstelle zu benennen.“

11. § 83 Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, können schriftliche Anbringen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel eingebracht werden.“

12. § 91 wird folgender Abs. 11 angefügt:

(11) Die Wortfolge „Ausdrucke des Wählerverzeichnisses“ und die Wortfolge „Abgabefreiheit“ im Inhaltverzeichnis, § 11, § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 3, die Wortfolge „Ausdrucke des Wählerverzeichnisses“ in der Überschrift zu § 15, § 15 Abs. 1 und 4, § 19, § 24 Abs. 4 und § 83 Abs. 1 in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/201X treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft. § 31 Abs. 3, 4 und 7 in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/201X treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 8

Änderung des Europa-Wählerevidenzgesetzes

Das Bundesgesetz über die Führung ständiger Evidenzen der Wahl- und Stimmberechtigten bei Wahlen zum Europäischen Parlament (Europa-Wählerevidenzgesetz – EuWEG), BGBl. Nr. 118/1996, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. XX/201X, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) In jeder Gemeinde ist eine ständige Europa-Wählerevidenz zu führen. Die Europa-Wählerevidenz dient als Grundlage für die vor einer Wahl zum Europäischen Parlament anzulegenden Verzeichnisse.

(2) Die Führung der Europa-Wählerevidenz obliegt den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich. Die Europa-Wählerevidenz ist innerhalb der Gemeinden gegebenenfalls nach Regionalwahlkreisen, Ortschaften, Straßen und Hausnummern, wenn aber eine Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, auch nach Wahlsprengeln zu gliedern. Die Wahlberechtigten sind nach dem Namensalphabet, in Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, auch nach dem Hauptwohnsitz (Wohnung, Wahlsprengel) zu erfassen.

(3) Die Europa-Wählerevidenz ist im Zentralen Wählerregister – ZeWaeR (§ 4 Abs. 1 des Wählerevidenzgesetzes 2015 – WeviG, BGBl. I Nr. XXX/201X) zu führen. Die Datensätze haben für jede darin erfasste Person die für die Durchführung einer Wahl zum Europäischen Parlament erforderlichen Angaben, das sind Familiennamen oder Nachnamen, Vornamen, akademische Grade, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Hauptwohnsitz sowie das entsprechende bereichsspezifische Personenkennzeichen (§§ 9 ff E-Government-Gesetz, E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004) zu enthalten. Für die Österreicher mit Hauptwohnsitz im Ausland ist nach Möglichkeit die sich aus den für die Eintragung maßgebend gewesenen Lebensbeziehungen (§ 4 Abs. 1 und 2) ergebende Adresse, zu erfassen. Bei im Ausland lebenden Wahlberechtigten ist nach Möglichkeit auch die E-Mail-Adresse zu erfassen.“

2. § 2 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) In die Europa-Wählerevidenz sind aufgrund der im Melderegister enthaltenen Angaben Unionsbürger einzutragen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 14. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht zum Europäischen Parlament nicht ausgeschlossen (§ 3) sind und

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben oder die Voraussetzungen des § 4 erfüllen oder
2. die Voraussetzungen des § 5 erfüllen.

Für Personen, die auf Grund der Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde festgenommen oder angehalten werden, gilt für die Dauer einer Festnahme oder Anhaltung in wahlrechtlichen Angelegenheiten der vor dieser Festnahme oder Anhaltung zuletzt begründete, außerhalb des Ortes einer Anhaltung gelegene Hauptwohnsitz, als Hauptwohnsitz. Sollte in landesgesetzlichen Bestimmungen das Wahlrecht an den Wohnsitz, nicht aber den Hauptwohnsitz, geknüpft sein, so gilt für die festgenommenen oder angehaltenen Personen für die Dauer ihrer Festnahme oder Anhaltung in wahlrechtlichen Angelegenheiten der vor dieser Festnahme oder Anhaltung zuletzt begründete, außerhalb des Ortes einer Anhaltung gelegene Wohnsitz, als Wohnsitz.

(2) Erfasste Personen, die ihren Hauptwohnsitz innerhalb Österreichs in eine andere Gemeinde verlegen, sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Eintragung in die Europa-Wählerevidenz dieser Gemeinde einzutragen. In der Europa-Wählerevidenz der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz aufgegeben haben, werden sie durch einen automationsunterstützten Vorgang im ZeWaeR unter einem gestrichen. Die Gemeinde, in deren Europa-Wählerevidenz die Streichung vorgenommen worden ist, wird durch einen automationsunterstützten Vorgang im ZeWaeR verständigt. Wird eine erfasste Person, die aufgrund der Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde festgenommen oder angehalten wird, vom bisherigen Hauptwohnsitz abgemeldet, so bleibt sie in der Europa-Wählerevidenz jener Gemeinde, in der sie bisher ihren Hauptwohnsitz hatte, weiterhin in der Europa-Wählerevidenz dieser Gemeinde eingetragen. Die Beibehaltung der Eintragung durch einen automationsunterstützten Vorgang im ZeWaeR ist zulässig.“

3. In § 2 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Jede Person darf nur einmal in den Europa-Wählerevidenzen eingetragen sein. Datensätze von Personen, die aus der Europa-Wählerevidenz gestrichen werden, verbleiben mit entsprechendem Streichungsvermerk für die Dauer von zehn Jahren im ZeWaeR.“

4. In § 4 Abs. 1 wird die Wortfolge „gemäß dem Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601,“ durch die Wortfolge „gemäß WeviG“ ersetzt.

5. § 6 Abs. 1 und 2 lautet:

„§ 6. (1) In die Europa-Wählerevidenz einer Gemeinde kann jeder Unionsbürger, der sich von der Vollständigkeit und der Richtigkeit der Europa-Wählerevidenz überzeugen will, bei der jeweiligen Gemeinde Einsicht nehmen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme hat sich auf die in § 1 Abs. 3 angeführten Angaben, ausgenommen das bereichsspezifische Personenkennzeichen, zu beschränken. Die Einsichtnahme kann mit Hilfe des ZeWaeR erstellten Papierausdrucken oder im Weg eines Computerbildschirmes erfolgen. Im letzteren Fall darf die Einsichtnahme ausschließlich in Auflistungen in der Gliederung vom § 1 Abs. 2 erfolgen. Suchanfragen im Rahmen der Einsichtnahme sind unzulässig.“

(2) Die in allgemeinen Vertretungskörpern der Europäischen Union vertretenen Parteien können sich überdies aus der Europa-Wählerevidenz Abschriften herstellen. Die Gemeinde kann, wenn eine solche Partei die Absicht äußert, Abschriften herzustellen oder das Verlangen auf Herstellung von Abschriften stellt, gegen Ersatz der Kosten Abschriften der Europa-Wählerevidenz ausfolgen; in diesem Falle hat die Gemeinde eine Abschrift der Europa-Wählerevidenz auf Verlangen auch den anderen Parteien unter den gleichen Bedingungen zu übergeben. Die Übermittlung der Abschriften in Form einer grafischen Datei (z.B. PDF-Datei) ist zulässig.“

6. § 13 lautet:

„§ 13. (1) Zum Zweck des Austausches von Informationen mit den nach den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union für den Informationsaustausch jeweils zuständigen Behörden werden Daten unter Heranziehung des ZeWaeR entsprechend der Richtlinie 93/109/EG des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, ABI. Nr. L 329 vom 30. 12. 1993 S.76, nach den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgeteilt. Die Daten betreffen folgenden Personenkreis:

1. Österreicher mit Hauptwohnsitz in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
2. Unionsbürger mit Hauptwohnsitz in Österreich, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft haben.

(2) Der Datensatz einer erfassten Person hat sämtliche in § 1 Abs. 2 aufgezählten Daten zu enthalten. Die Auswählbarkeit dieser Daten aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten darf nur nach Namen oder Staatsangehörigkeit vorgesehen sein.

(3) Der Bundesminister für Inneres hat allen nach den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union für den Informationsaustausch jeweils zuständigen Behörden rechtzeitig vor jeder Wahl zum Europäischen Parlament in den Europa-Wählerevidenzen der Gemeinden gespeicherten Daten ihrer Staatsangehörigen im Weg des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zu übermitteln. Darüber hinaus ist die Übermittlung von Daten einschließlich solcher an andere Mitgliedstaaten nur zum Zweck des Informationsaustausches gemäß Abs. 1 zulässig.

(4) Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten der Europa-Wählerevidenzen dürfen die Daten des ZeWaeR verwendet werden.“

7. § 15 Abs. 1 und Abs. 2 lautet:

„(1) Die durch die Führung der Europa-Wählerevidenz verursachten Kosten sind von den Gemeinden zu tragen. Der Bund hat an die Gemeinden jedoch hierfür jährlich eine Pauschalentschädigung in der Höhe von 0,40 Euro pro zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres erfasstem Unionsbürger, der nicht die österreichische Staatsangehörigkeit besitzt, zu leisten.“

(2) Der in Abs. 1 festgesetzte Vergütungssatz vermindert oder erhöht sich, beginnend mit dem 1. Jänner 2015, jährlich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der für Jänner 2014 verlautbarten Indexzahl ergibt, wobei Änderungen der Indexzahlen solange nicht zu berücksichtigen sind, als sie zehn Prozent der für Jänner 2014 verlautbarten Indexzahl oder der in der Folge als Bemessungsgrundlage für eine Änderung des Vergütungssatzes herangezogenen Indexzahl nicht übersteigen. Ändert sich der Vergütungssatz, so ist er auf einen ganzen Eurocent-Betrag zu runden und im Bundesgesetzblatt kundzumachen.“

8. § 15 Abs. 5 entfällt.

9. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, können schriftliche Anbringen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel eingebracht werden.“

10. § 18 lautet:

„§ 18. (1) Beginnend mit dem 1. Jänner 2014 können Daten der Europa-Wahlerevidenzen von Gemeinden zum Zweck der Einrichtung des ZeWaeR dem Bundesministerium für Inneres überlassen werden. Ab diesem Zeitpunkt ist das Testen der Applikation im Einvernehmen mit vom Bundesministerium für Inneres hierzu ausgewählten Gemeinden zulässig.“

(2) Am 2. Jänner 2015 haben die Gemeinden die Daten ihrer Europa-Wahlerevidenzen mit dem Stand 31. Dezember 2014 in das ZeWaeR zu übertragen und dort weiter zu führen; die bisherigen Wahlerevidenzen sind spätestens am 2. März 2015 zu löschen.“

11. § 20 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 1, § 2 Abs. 1 bis 3 und 8, § 4 Abs. 1 und 5, § 6, § 7 Abs. 1 und 3, § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 2, § 13, § 15 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 1 und § 18 in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/201X treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft. § 15 Abs. 5 in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/201X tritt mit 31. Dezember 2014 außer Kraft.“

Artikel 9

Änderung des Volksabstimmungsgesetzes 1972

Das Volksabstimmungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 79/1973, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. XX/201X, wird wie folgt geändert:

1. § 6 lautet:

„§ 6. (1) Nach Anordnung der Volksabstimmung haben die Gemeinden gemäß den folgenden Vorschriften Stimmlisten herzustellen.

(2) Zunächst ist über allfällige, nach den Bestimmungen des Wählerevidenzgesetzes 2015 – WeviG, BGBl. I Nr. XXX/201X, am Stichtag (§ 2 Abs. 1) anhängige Berichtigungsanträge und Beschwerden unter Beachtung der in den §§ 29 bis 32 NRWO für das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren festgesetzten Fristen zu entscheiden. Nach dem Stichtag einlangende Berichtigungsanträge sind nicht mehr zu berücksichtigen.

(3) Die Stimmlisten werden mit Hilfe des Zentralen Wählerregisters – ZeWaeR (§ 4 Abs. 1 des WEviG) oder in einer lokalen EDV-Applikation durch Import der Daten aus einer hierfür zur Verfügung gestellten Schnittstelle des ZeWaeR erstellt und gegebenenfalls richtiggestellt oder in Papierform erstellt. Für Stimmlisten in Papierform ist das Muster in Anlage 1 zu verwenden. Bei elektronisch erstellten Wählerverzeichnissen hat der Aufbau der Ausdrücke diesem Muster zu entsprechen.

(4) In die Stimmlisten sind sodann die Namen aller Personen aufzunehmen,

1. die am Stichtag in der Wählerevidenz der Gemeinde eingetragen waren;
2. die spätestens am Tag der Abstimmung das 16. Lebensjahr vollendet haben;
3. deren Stimmberechtigung auf Grund eines nach Abs. 2 durchgeführten Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahrens festgestellt wurde.

(5) Die Stimmlisten müssen spätestens am einundzwanzigsten Tage nach dem Stichtag fertiggestellt sein.

(6) Die Gemeinden haben den im Nationalrat vertretenen Parteien über Verlangen Ausdrücke der Stimmlisten gegen Ersatz der Kosten auszufolgen. Die Ausdrücke können mit Hilfe des ZeWaeR hergestellt werden.“

2. § 16 lautet:

„§ 16. Sofortmeldungen können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel erfolgen, wenn hierdurch die schnellste Art der Übermittlung gewährleistet ist.“

3. § 21 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) §§ 6 und 16 in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/201X treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft.“

Artikel 10

Änderung des Volksbefragungsgesetzes 1989

Das Volksbefragungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 356/1989, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. XX/201X, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. Volksbefragungen auf Grund des Artikels 49b und 49c des Bundes-Verfassungsgesetzes unterliegen dem in diesem Bundesgesetz geregelten Verfahren.“

2. § 6 lautet:

„§ 6. (1) Nach Anordnung der Volksbefragung haben die Gemeinden gemäß den folgenden Vorschriften Stimmlisten herzustellen.

(2) Zunächst ist über allfällige, nach den Bestimmungen des Wählerevidenzgesetzes 2015 – WeviG, BGBl. I Nr. XXX/201X, am Stichtag (§ 2 Abs. 1) anhängige Berichtigungsanträge und Beschwerden unter Beachtung der in den §§ 29 bis 32 NRWO für das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren festgesetzten Fristen zu entscheiden. Nach dem Stichtag einlangende Berichtigungsanträge sind nicht mehr zu berücksichtigen.

(3) Die Stimmlisten werden mit Hilfe des Zentralen Wählerregisters – ZeWaeR (§ 4 Abs. 1 des WEviG) oder in einer lokalen EDV-Applikation durch Import der Daten aus einer hierfür zur Verfügung gestellten Schnittstelle des ZeWaeR erstellt und gegebenenfalls richtiggestellt oder in Papierform erstellt. Für Stimmlisten in Papierform ist das Muster in Anlage 1 zu verwenden. Bei elektronisch erstellten Wählerverzeichnissen hat der Aufbau der Ausdrücke diesem Muster zu entsprechen.

(4) In die Stimmlisten sind sodann die Namen aller Personen aufzunehmen,

- a) die am Stichtag in der Wählerevidenz der Gemeinde eingetragen waren;
- b) die spätestens am Tag der Befragung das 16. Lebensjahr vollendet haben;
- c) deren Stimmberechtigung auf Grund eines nach Abs. 2 durchgeführten Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahrens festgestellt wurde.

(5) Die Stimmlisten müssen spätestens am einundzwanzigsten Tage nach dem Stichtag fertiggestellt sein.

(6) Die Gemeinden haben den im Nationalrat vertretenen Parteien über Verlangen Ausdrücke der Stimmlisten gegen Ersatz der Kosten auszufolgen. Die Ausdrücke können mit Hilfe des ZeWaeR hergestellt werden.“

3. § 7 wird folgender Satz angefügt:

„Gleichzeitig hat der Bürgermeister die Volksbefragungsbroschüre gemäß § 24 Abs. 6 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates, BGBl. Nr. 410/1975, ortsüblich zugänglich zu machen.“

4. In § 9 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Der amtliche Stimmzettel“ die Wortfolge „gemäß Art. 49b Abs. 2 B-VG“ eingefügt.

5. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Der amtliche Stimmzettel gemäß Art. 49c Abs. 3 B-VG hat bei der Fragestellung mit „ja“ oder „nein“ links unter der Frage, ob der Stimmberechtigte dem auf dem Stimmzettel bezeichneten, einem qualifiziert unterstützten Volksbegehren zugrunde liegenden Gesetzesantrag zustimmt, das Wort „ja“ und daneben einen Kreis, rechts unter der Frage hingegen das Wort „nein“ und daneben einen Kreis zu enthalten (Muster Anlage 2). Bei Vorlage zweier alternativer Lösungsvorschläge ist auf dem Stimmzettel neben der Bezeichnung des dem qualifiziert unterstützten Volksbegehren zugrunde liegenden Gesetzesantrags „a“, neben der Bezeichnung des dem vom Nationalrat vorgelegten alternativen Gesetzesantrags „b“ sowie neben der angebotenen Möglichkeit, beide Lösungsvorschläge abzulehnen („c“), ein Kreis zu setzen (Muster Anlage 4).“

6. In § 9 erhalten die bisherigen Abs. 3 und 4 die Absatzbezeichnungen „(4)“ und „(5)“.

7. In § 11 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „den beiden alternativen Lösungsvorschlägen“ und der Wortfolge „der beiden alternativen Lösungsvorschläge“ jeweils die Wortfolge „oder der Ablehnung der Lösungsvorschläge“ eingefügt.

8. In § 11 Abs. 3 Z 1 wird nach der Wortfolge „der zwei alternativen Lösungsvorschläge“ die Wortfolge „oder die Ablehnung der Lösungsvorschläge“ eingefügt.

9. In § 12 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „welchen der beiden Lösungsvorschläge“ durch die Wortfolge „welche der vorgeschlagenen Alternativen“ ersetzt.

10. In § 12 Abs. 1 Z 4 wird die Wortfolge „beide alternativen Lösungsvorschläge“ durch die Wortfolge „mehr als eine der vorgeschlagenen Alternativen“ ersetzt.

11. In § 12 Abs. 1 Z 5 wird die Wortfolge „welchen Lösungsvorschlag“ durch die Wortfolge „welche der vorgeschlagenen Alternativen“ ersetzt.

12. In § 14 Abs. 1 lit. e wird nach dem Wort „Zustimmungen“ die Wortfolge „,“ sowie, wenn in der Frage zusätzlich die Ablehnung der Lösungsvorschläge zur Wahl gestellt war, auch die Summe der Ablehnungen“ eingefügt.

13. In § 17 wird nach dem Wort „Zustimmungen“ die Wortfolge „,“ sowie, wenn in der Frage zusätzlich die Ablehnung der Lösungsvorschläge zur Wahl gestellt war, auch die Summe der Ablehnungen“ eingefügt.

14. § 20 Abs. 1 lautet:

„(1) Sofortmeldungen können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel erfolgen, wenn hierdurch die schnellste Art der Übermittlung gewährleistet ist.“

15. § 21 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) §§ 1, 6, 7, 9 Abs. 2 bis 5, 11 Abs. 2 und 3, 12 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 14 Abs. 1 lit. e, 17 und 20 Abs. 1 in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/201X treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft.“

16. Anlage 4 lautet:

Anlage 4

Amtlicher Stimmzettel
für die
Volksbefragung am

a)

.....

.....

oder

b)

.....

.....

oder

c) Ablehnung beider
Lösungsvorschläge

Für den ausgewählten Lösungsvorschlag oder für die Ablehnung beider Lösungsvorschläge bitte im dazu gehörenden Kreis ein X setzen.

“

Begründung

Allgemeiner Teil

Die vorgeschlagenen Reformen zielen darauf ab, die bestehenden Instrumente der Mitbestimmung durch die Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger auszubauen und damit den Parlamentarismus zu stärken. Damit werden politische Entscheidungsprozesse näher an die Wählerinnen und an den Wähler herangeführt und transparenter gestaltet.

Folgende Maßnahmen sind konkret geplant:

Um die Möglichkeit zu schaffen, dass die Bevölkerung eine politische Willensbildung über ein von ihr selbst formuliertes Anliegen herbeiführen kann, soll über ein Volksbegehren, das qualifiziert unterstützt und in Gesetzesform an den Nationalrat herangetragen wurde, eine verpflichtende Volksbefragung stattfinden, wenn das Volksbegehren vom Nationalrat nicht umgesetzt wurde. Ein besonders qualifiziert unterstütztes Volksbegehren wird einem besonders intensiven Ausschussverfahren unterzogen, um eine Diskussion unter Beteiligung aller gesellschaftlicher Gruppen und letztlich ein Ergebnis, das von einer möglichst breiten Basis getragen wird, zu ermöglichen. Für den Fall, dass eine Volksbefragung stattfindet, kann der Nationalrat einen alternativen Gesetzesvorschlag erarbeiten, der neben dem Volksbegehren der Volksbefragung unterzogen wird.

Die parlamentarische Behandlung von allen Volksbegehren im Nationalrat soll aufgewertet werden. Zusätzlich zu den jetzt schon bestehenden Sonderbestimmungen für Volksbegehren wird durch die neuen Bestimmungen eine rasche und transparente parlamentarische Behandlung von Volksbegehren unter Einbeziehung der Bevollmächtigten sichergestellt: Dazu wird eine neue Form der Nationalratssitzung, die „Volksbegehren-Sitzung“ geschaffen, in der ausschließlich Volksbegehren behandelt werden. Jedes Volksbegehren muss einer ersten Lesung unterzogen werden. Der Bevollmächtigte eines Volksbegehrens kann in den Debatten das Wort ergreifen. Das zuständige Mitglied der Bundesregierung hat sich zum Volksbegehren im Plenum des Nationalrates im Nationalrat zu äußern. Für jedes Volksbegehren ist ein besonderer Ausschuss zu wählen, der das Volksbegehren vorberät.

Die Unterstützung von Volksbegehren (Einleitungsverfahren und Eintragungsverfahren) und Bürgerinitiativen soll in Zukunft auf elektronischem Weg – wie es schon bei Europäischen Bürgerinitiativen möglich ist – erfolgen können, um den Wählerinnen und Wählern zusätzlich zur Unterstützung in Papierform am Gemeindeamt bzw. Bezirksamt eine einfache Form der Unterstützung von Volksbegehren zu ermöglichen. Da das Prinzip „eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter – eine Stimme“, auch für Volksbegehren und Bürgerinitiativen gelten muss, wird auf das bestehende und bewährte System der eindeutigen Identifikation durch die Verwendung der Bürgerkarte (samt Handy-Signatur) zurückgegriffen. Da das System der qualifizierten digitalen Signatur bereits etabliert ist, entstehen durch die Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten der Bürgerkarte, Volksbegehren (und andere Instrumente) per Internet zu unterstützen, keine neuen Kosten.

Als technische Voraussetzung für die Einführung der elektronischen Unterstützung von Volksbegehren und Bürgerinitiativen ist es notwendig, ein „Zentrales Wählerregister“ („ZeWaeR“) beim Bundesministerium für Inneres zu schaffen. Dies bringt auch administrative Erleichterungen für die Gemeinden bei der Abwicklung von Wahlen, Volksbegehren, Volksbefragungen und Volksabstimmungen.

Besonderer Teil:

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):

Zu Z 1 (Art. 23a Abs. 4 B-VG), Z 2 (Entfall des Art. 26 Abs. 7 B-VG und Neubezeichnung des Art. 26 Abs. 8 B-VG) und Z 3 (Art. 26a B-VG):

Die bundesgesetzlichen Zuständigkeiten der Gemeinde in den Angelegenheiten des Wahlrechtes und der direkten Demokratie sind im B-VG derzeit nur lückenhaft geregelt. Gemäß Art. 26 Abs. 7 B-VG werden die Wählerverzeichnisse (für die Nationalratswahl) von den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich angelegt. Die Wählerevidenzen werden in dieser Bestimmung nicht ausdrücklich genannt, dürften jedoch bei historischer Betrachtung als „ständige Wählerverzeichnisse“ mitgemeint sein (vgl. Schick, Wählerevidenzgesetz 1973, in Neisser/Handstanger/Schick, Bundeswahlrecht² [1994], 155 ff [156]). Durch Art. 23a Abs. 4 B-VG wird ua. Art. 26 Abs. 7 B-VG auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments in Österreich für sinngemäß anwendbar erklärt. Keine entsprechenden Bestimmungen gibt es dagegen für die Bundespräsidentenwahl und für Volksabstimmungen und Volksbefragungen. Diese Lücken sollen durch den vorgeschlagenen Art. 26a Abs. 2 erster Satz geschlossen werden.

Der erste Halbsatz des vorgeschlagenen Art. 26a Abs. 2 zweiter Satz soll die verfassungsgesetzliche Grundlage für die Schaffung eines zentralen Wählerregisters bilden, in dem die Daten der Wählerevidenzen (im Rahmen der Führung dieser Wählerevidenzen durch die Gemeinden) gespeichert werden sollen. Zu diesem Zweck sieht das vorgeschlagene Wählerevidenzgesetz 2015 die Schaffung eines im Bundesministerium für Inneres einzurichtenden „Zentralen Wählerregisters“ („ZeWaeR“) vor.

Der zweite Halbsatz des vorgeschlagenen Art. 26a Abs. 2 zweiter Satz ermöglicht, dass die Länder und Gemeinden die im ZeWaeR gespeicherten Daten als Grundlage für die von ihnen anzulegenden „gleichartigen“ Verzeichnisse (also insb. für die vor den Landtags- und Gemeinderatswahlen anzulegenden Wählerverzeichnisse) heranziehen.

Zu Z 4 (Art. 41 Abs. 2 B-VG):

Der erste Satz des vorgeschlagenen Art. 41 Abs. 2 entspricht inhaltlich der geltenden Rechtslage. Unter „Unterstützung“ ist im gegebenen Zusammenhang sowohl die Abgabe einer Unterstützungserklärung (im Einleitungsverfahren) also auch die Eintragung in einer Eintragungsliste (im Eintragungsverfahren) zu verstehen.

Anders als nach geltender Rechtslage, soll die Stimmberechtigung nach dem zweiten Satz nicht mehr davon abhängen, ob der zum Nationalrat Wahlberechtigte einen Hauptwohnsitz in einer Gemeinde des Bundesgebietes, also im Inland hat. Dadurch wird es in Zukunft auch Auslandsösterreicherinnen und -österreicher möglich sein, Volksbegehren zu unterstützen.

Der dritte Satz entspricht der geltenden Rechtslage. Durch den letzten Satz soll die einfache Bundesgesetzgebung ermächtigt werden, die elektronische Unterstützung von Volksbegehren vorzusehen. Dabei ist zu gewährleisten, dass eine Verfälschung des Ergebnisses durch Abgabe mehrerer Unterstützungserklärungen oder Mehrfacheintragungen ausgeschlossen ist. Auch davon werden Auslandsösterreicherinnen und -österreicher in besonderem Maß profitieren. Siehe im Übrigen die Ausführungsregelungen im vorgeschlagenen Volksbegehrengesetz 2013 (Artikel 3).

Zu Z 5 (Art. 49c):

Abs. 1 definiert den Begriff des „qualifiziert unterstützten Volksbegehrens“. Zwei Typen sind möglich:

Liegt dem Volksbegehren ein Gesetzesantrag zugrunde, der auf die Erlassung eines einfachen Bundesgesetzes gerichtet ist, wird dieses Volksbegehren von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten im Sinn des Art. 41 Abs. 2 B-VG gestellt (unterstützt) und entspricht es den Voraussetzungen des Art. 49c Abs. 4 B-VG, liegt ein qualifiziert unterstütztes Volksbegehren vor. Liegt dem Volksbegehren ein Gesetzesantrag zugrunde, der auf die Erlassung eines Verfassungsgesetzes (oder auf die Erlassung einer in einem einfachen Gesetz enthaltenen Verfassungsbestimmung; vgl. dazu Art. 44 Abs. 1 B-VG) gerichtet ist, wird dieses Volksbegehren von mindestens 15 Prozent der Stimmberechtigten im Sinn des Art. 41 Abs. 2 B-VG gestellt (unterstützt) und entspricht es den Voraussetzungen des Art. 49c Abs. 4 B-VG, liegt ebenso ein qualifiziert unterstütztes Volksbegehren vor.

Wenn sich ein Volksbegehren auf andere Akte, als sie im Abschnitt D des II. Hauptstückes des B-VG Erwähnung finden, bezieht, wenn sie z.B. auf den Abschluss oder die Kündigung eines Staatsvertrages oder die Erlassung des Bundesfinanzgesetzes oder des Bundesfinanzrahmengesetzes gerichtet sind, liegt kein qualifiziert unterstütztes Volksbegehren vor, das einer Volksbefragung im Sinn des Art. 49c Abs. 2 B-VG unterzogen werden kann. Eine Volksbefragung über ein Volksbegehren, das auf eine (verfassungs-)gesetzliche Bindung des Regierungshandelns (z.B. Staatsverträge neu zu verhandeln) gerichtet ist, ist aber möglich.

Abs. 2 legt grundsätzlich fest, dass eine Volksbefragung stattzufinden hat, wenn der Nationalrat keinen dem qualifiziert unterstützten Volksbegehren entsprechenden Gesetzesbeschluss gefasst hat. Durch den Verweis auf Art. 49b Abs. 1 B-VG ist klargestellt, dass eine Volksbefragung im Sinn dieses Abs. über ein Volksbegehren, das Wahlen oder Angelegenheiten, über die ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde zu entscheiden hat, zum Gegenstand hat, ausgeschlossen ist.

In Abs. 3 sind die Grundzüge des parlamentarischen Verfahrens bezüglich der Frage geregelt, unter welchen Umständen ein Gesetzesbeschluss einem Volksbegehren entspricht. Eine Volksbefragung soll nämlich dann nicht stattfinden, wenn der Gesetzesbeschluss bloß unwesentlich vom dem Volksbegehren zugrunde liegenden Gesetzesantrag abweicht und der Wesensgehalt des Volksbegehrens nicht verändert wird (z.B. wenn bloß legislativ-technische oder klarstellende Änderungen am dem Volksbegehren zugrunde liegenden Antrag vorgenommen werden).

Abs. 4 normiert die Voraussetzungen, die vorliegen müssen, damit eine Volksbefragung über ein qualifiziert unterstütztes Volksbegehren stattfinden kann:

Gemäß der Z 1 ist eine Volksbefragung dann unzulässig, wenn ein Gesetzesbeschluss über den einem qualifiziert unterstützten Volksbegehren zugrunde liegenden Gesetzesantrag einen offenkundigen Verstoß gegen das Recht der Europäischen Union, einen Verstoß gegen völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich oder eine Verletzung oder Abschaffung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten bewirken würde.

Es erscheint widersinnig, Volksbefragungen über Gesetzesanträge stattfinden zu lassen, die zu Gesetzen führen, die aufgrund ihrer Unionsrechtswidrigkeit und des Anwendungsvorranges des Unionsrechts nicht angewendet werden können. Zum Maßstab des „offenkundigen Verstoßes gegen Unionsrecht“ vgl. zB. VfSlg. 14.886/1997. Genauso erscheint es widersinnig, Gesetze entstehen zu lassen, die zu einer Verletzung völkerrechtlicher Verpflichtungen (vgl. Art. 38 Abs. 1 des Statuts des Internationalen Gerichtshofes, BGBl. Nr. 120/1956) durch Österreich führen können. Schließlich soll das Parlament nicht dazu gedrängt werden, verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte, die das Ergebnis eines langen mitunter konfliktreichen Prozesses sind, einzuschränken oder gar abzuschaffen.

Gemäß Z 2 sind Volksbefragungen über qualifiziert unterstützte Volksbegehren dann nicht zulässig, wenn der Gesetzesbeschluss über das Volksbegehren eine Änderung der Bundesverfassung bewirken würde, aber das Volksbegehren nicht als „Verfassungsgesetz“ oder die in einem Volksbegehren, das auf die Erlassung eines einfachen Gesetzes gerichtet ist, enthaltene verfassungsändernde Bestimmung nicht als „Verfassungsbestimmung“ bezeichnet ist. Da ein Volksbegehren nur dann als qualifiziert unterstütztes Volksbegehren anzusehen ist, wenn es im Sinn des Abs. 1 richtig bezeichnet ist, und sich die Anzahl der zu sammelnden Unterstützungserklärungen nach der richtigen Bezeichnung richtet, ist es notwendig, dass bereits zu einem möglichst frühen Zeitpunkt feststeht, ob eine Volksbefragung stattfinden kann.

Wenn durch einen Gesetzesbeschluss über das Volksbegehren eine erhebliche finanzielle Belastung des Bundes eintreten wird, muss das Volksbegehren gemäß Z 3 in der Begründung Vorschläge darüber enthalten, wie ein finanzieller Mehraufwand zu decken ist. § 28 Abs. 1 GOG-NR ist Vorbild für diese Bestimmung. Die Bundeswahlbehörde hat zu überprüfen, ob der dem Volksbegehren zugrunde liegende Gesetzesantrag einen Bedeckungsvorschlag enthalten muss und einen solchen enthält; nicht jedoch, ob der Vorschlag auch richtig oder sinnvoll ist.

Die Bundewahlbehörde stellt fest, dass eine Volksbefragung im Sinne dieses Absatzes unzulässig ist. Diese Entscheidung kann vom Verfassungsgerichtshof überprüft werden. Vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 141a B-VG.

In Abs. 5 ist parallel zu Art. 49b Abs. 2 B-VG festgelegt, wie die Fragestellung einer Volksbefragung über ein qualifiziert unterstütztes Volksbegehren zu lauten hat. Im Besonderen ergibt sich aus dieser Bestimmung, dass der Nationalrat einen alternativen Gesetzesantrag neben dem einem qualifiziert unterstützten Volksbegehren zugrunde liegenden Gesetzesantrag einer Volksbefragung unterziehen lassen kann. Wird neben dem Volksbegehren ein alternativer Gesetzesantrag des Nationalrates zur Befragung vorgelegt, soll das Bundesvolk auch beide Möglichkeiten ablehnen können.

Abs. 6 bestimmt, dass der Bundespräsident (auf Vorschlag der Bundesregierung, vgl. Art. 67 Abs. 1 B-VG) eine Volksbefragung über ein qualifiziert unterstütztes Volksbegehren anzuordnen hat, wenn der Nationalrat keinen dem Volksbegehren zugrunde liegenden Gesetzesbeschluss gefasst hat bzw. der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 141a Abs. 2 B-VG festgestellt hat, dass der Nationalrat keinen dem Volksbegehren entsprechenden Gesetzesbeschluss gefasst.

Abs. 7 regelt parallel zu Art. 49b Abs. 3 iVm Art. 45 Abs. 1 und 2 sowie Art. 46 Abs. 2 die Teilnahmeberechtigung bei qualifiziert unterstützten Volksbegehren und sieht eine amtliche Verlautbarung des Ergebnisses vor.

Abs. 8 sieht vor, dass die Ausführungsbestimmungen für das Verfahren für eine Volksbefragung durch Bundesgesetz zu treffen sind, wobei die Teilnahme an der Volksbefragung durch Briefwahl gemäß Art. 26 Abs. 6 B-VG möglich ist.

Zu Z 6 (Art. 141a):

Gemäß Art. 141a Abs. 1 B-VG hat der Zustellbevollmächtigte eines qualifiziert unterstützten Volksbegehrens gemeinsam mit zwei seiner Stellvertreter die Möglichkeit, die Entscheidung der Bundeswahlbehörde gemäß Art. 49c Abs. 4 B-VG vom Verfassungsgerichtshof überprüfen zu lassen. Auch kann gemäß Abs. 2 der Zustellbevollmächtigte gemeinsam mit zwei seiner Stellvertreter einen Beschluss des Nationalrates gemäß Art. 49c Abs. 3 B-VG überprüfen lassen.

Das Erkenntnis, dass eine Volksbefragung über ein Volksbegehren gemäß Art. 49c Abs. 4 B-VG zulässig ist, und das Erkenntnis, dass ein Gesetzesbeschluss nicht bloß unwesentlich von dem einem qualifiziert unterstützten

Volksbegehren abweicht, beseitigt den genannten Bescheid der Bundeswahlbehörde bzw. den Beschluss des Nationalrates, was zur Folge hat, dass eine Volksbefragung stattzufinden hat.

Es kann der Fall eintreten, dass der Nationalrat im Glauben, ein qualifiziert unterstütztes Volksbegehren umzusetzen, ein Gesetz beschließt, den Beschluss gemäß Art. 49c Abs. 3 B-VG fasst, das Gesetz nach dem verfassungsrechtlich vorgesehenen Verfahren ordnungsgemäß kundgemacht wird und später der Verfassungsgerichtshof feststellt, dass das Volksbegehren vom Nationalrat nicht umgesetzt wurde und daher eine Volksbefragung über das Volksbegehren stattzufinden hat. Dies ändert jedoch nichts am gültigen Zustandekommen des Gesetzes. Auch in diesem Fall kann der Nationalrat beschließen, neben dem dem qualifiziert unterstützten Volksbegehren zugrunde liegenden Gesetzesantrag einen alternativen Gesetzesantrag dem Volksbegehren zu unterziehen.

Zu Z 7 (Art. 151 Abs. XX B-VG):

Die Bestimmungen zur Aufwertung der direktdemokratischen Instrumente sollen gemeinsam mit den entsprechenden einfachgesetzlichen Bestimmungen mit 1. Jänner 2015 in Kraft treten.

Zu Artikel 2 (GOG-NR):

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 4), 2 (§ 4 Abs. 2), 4 (§ 32a Abs. 1) und 5 (§ 32a Abs. 4):

Dabei handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Z 3 (§ 24):

Im neuen § 24 werden alle Bestimmungen, die das parlamentarische Verfahren hinsichtlich Volksbegehren regeln, zusammengefasst. Abs. 1 schafft einen neuen Typus einer Plenarsitzung des Nationalrates, nämlich die sog. „Volksbegehren-Sitzung“. In einer derartigen Sitzung wird ausschließlich ein einziges Volksbegehren und mit diesem in Zusammenhang stehende Ausschussberichte behandelt. Dringliche Anfragen und dringliche Anträge, aktuelle (Europa-)Stunden, Fragestunden sowie Kurzdebatten finden nicht statt, um einem Volksbegehren die ausschließliche Aufmerksamkeit zu garantieren. Jedoch können in der Debatte Abänderungsanträge und Entschließungsanträge gestellt werden. An einem Sitzungstag können mehrere Volksbegehren-Sitzungen oder neben Volksbegehren-Sitzungen auch reguläre Sitzungen bzw. Sondersitzungen des Nationalrates stattfinden.

Um eine zeitlich straffe parlamentarische Behandlung von Volksbegehren garantieren zu können, ist gemäß Abs. 2 vorgesehen, dass in der Regel bereits binnen vier Wochen nach Einlagen eines Volksbegehrens im Nationalrat verpflichtend die erste Lesung in der „Ersten Volksbegehren-Sitzung“ stattzufinden hat. Am Beginn der ersten Lesung hinsichtlich eines Volksbegehrens kann der Bevollmächtigte im Sinne des Volksbegehrengesetzes 2015 einmal für zehn Minuten vom Rednerpult aus (vgl. § 62 Abs. 1 erster Satz) das Wort ergreifen, um das Volksbegehren näher zu erläutern. Ist er verhindert, kann sein Vertreter nach dem Volksbegehrengesetz 2015 das Wort ergreifen.

Anschließend hat das zuständige Mitglied der Bundesregierung eine mündliche Stellungnahme zum Volksbegehren, die 10 Minuten nicht übersteigen soll, abzugeben, wobei sich Mitglieder der Bundesregierung und Staatssekretäre auch mehrmals zu Wort melden können (§ 19 Abs. 1). In der darauffolgenden Debatte sind der Bevollmächtigte sowie zwei seiner Stellvertreter im Sinn des Volksbegehrengesetzes 2015 berechtigt, je einmal das Wort zu ergreifen, wobei die Redezeit pro Redner zehn Minuten nicht übersteigen darf. Jedem Abgeordneten kommt in der Debatte eine Redezeit von zehn Minuten und jedem Klub eine Gesamtredezeit von insgesamt 25 Minuten zu, wobei sich Abgeordneten höchstens zweimal zu Wort melden können (§ 63 Abs. 1).

Nach dem Schluss der Debatte wird gemäß Abs. 3 ein besonderer Ausschuss gewählt, in dem das Volksbegehren vorzubereiten ist. Dadurch, dass jedes Volksbegehren in einem eigenen besonderen Ausschuss vorzubereiten ist, wird die Bedeutung eines Volksbegehrens im parlamentarischen Prozess nochmals hervorgehoben. Die Ausschussberatungen müssen spätestens nach einem Monat nach Zuweisung beginnen; der Ausschuss muss spätestens nach weiteren fünf Monaten einen Bericht an den Nationalrat erstatten. Eine Vertragung ist nur einmal und nur auf die nächste Volksbegehren-Sitzung möglich, die binnen vier Wochen stattzufinden hat. Eine Rückverweisung in den Ausschuss ist nur einmal möglich; dann hat der Ausschuss wieder fünf Monate Zeit, einen Bericht an das Plenum des Nationalrates zu erstatten.

Um eine breite Diskussion, die alle maßgeblichen Organe der Republik Österreich einschließt, zu ermöglichen, ist in Abs. 3a vorgesehen, dass ein qualifiziert unterstütztes Volksbegehren unmittelbar nach der Konstituierung des besonderen Ausschusses von Gesetzes wegen einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen ist. Dabei hat der Präsident des Nationalrates eine Stellungnahme abzugeben. Darüber hinaus hat er alle Mitglieder der Bundesregierung, alle Länder, alle gesetzlichen Berufsvertretungen sowie den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund zur Abgabe einer Stellungnahme binnen vier Wochen aufzufordern.

Darüber hinaus haben die Stellungnahmen des Präsidenten des Nationalrates und des zuständigen Mitgliedes bzw. der zuständigen Mitglieder der Bundesregierung die wesentlichen finanziellen, wirtschafts-, umwelt- und konsumentenschutzpolitischen Auswirkungen sowie Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger und für Unternehmen, Auswirkungen in sozialer Hinsicht und insbesondere auch auf die tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen zu berücksichtigen (vgl. dazu § 17 BHG 2013). Dem Ausschuss steht es frei, gem. § 40 GOG weitere Sachverständige oder Auskunftspersonen zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung einzuladen.

Nach der Vorberatung im Ausschuss erfolgt gemäß Abs. 4 die Beratung im Plenum über das Volksbegehren samt mit diesem im Zusammenhang stehenden Anträge des Ausschusses (§ 27 Abs. 1 und 3) in einer „Zweiten Volksbegehren-Sitzung“. Anlässlich dieser Sitzung können auch Anträge gemäß §§ 53 Abs. 3 und 55 Abs. 1 eingebracht werden. In der Debatte hat das zuständige Mitglied der Bundesregierung mindestens eine Wortmeldung zum Volksbegehren abzugeben, die 10 Minuten nicht übersteigen soll. Der Bevollmächtigte sowie zwei seiner Stellvertreter im Sinn des Volksbegehrengesetzes 2015 sind berechtigt, je einmal das Wort zu ergreifen, wobei die Redezeit pro Redner zehn Minuten nicht übersteigen darf.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass für die Verhandlungen in Volksbegehren-Sitzungen die allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates gelten, sofern nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist. Vgl. dazu z.B. § 44 Abs. 3, wonach nach Ablauf der Frist zur Berichterstattung die Verhandlung über das Volksbegehren in der dem Fristablauf nachfolgenden Sitzung des Nationalrates selbst dann zu beginnen hat, wenn ein schriftlicher Ausschussbericht nicht vorliegt.

Bei der Behandlung von qualifiziert unterstützten Volksbegehren gem. Art. 49c B-VG hat das Plenum des Nationalrates gemäß Abs. 4a und 4b drei Möglichkeiten der Reaktion, die verschiedene Verfahren auslösen:

Der Nationalrat setzt den Gesetzesantrag nicht um und arbeitet auch keinen alternativen Gesetzesantrag aus. In diesem Fall ist nur das qualifiziert unterstützte Volksbegehren einer Volksbefragung zu unterziehen. Eine eigene Beschlussfassung über die Durchführung einer Volksbefragung ist nicht erforderlich, weil diese bereits aufgrund der Anordnung in Art. 49c Abs. 2 B-VG stattzufinden hat.

Der Nationalrat setzt den Gesetzesantrag nicht um, arbeitet aber einen alternativen Gesetzesantrag aus. In diesem Fall sind der Volksbefragung beide Gesetzesanträge – der Gesetzesantrag des qualifiziert unterstützten Volksbegehrens und der Alternativvorschlag des Nationalrates - zu unterziehen. Derartige alternative Gesetzesanträge werden dabei als selbständige Anträge von Abgeordneten gem. § 26 GOG oder als selbständige Anträge von Ausschüssen gem. § 27 GOG in Betracht kommen. Das Gesetzgebungsverfahren wird aber in diesem Falle nicht mit einem Gesetzesbeschluss des Nationalrates beendet, sondern es erfolgt ein Beschluss darüber, beide Gesetzesanträge (Volksbegehren und alternativer Gesetzesantrag des Nationalrates) einer Volksbefragung zu unterziehen. Bei dieser Volksbefragung wird auch gem. Art. 49c Abs. 5 B-VG die Möglichkeit gegeben, beide Gesetzesanträge abzulehnen.

Der Nationalrat fasst einen Gesetzesbeschluss, welcher vom qualifiziert unterstützten Volksbegehren bloß unwesentlich abweicht. Dies muss der Nationalrat mit eigenem Beschluss feststellen. Der Zustellungsbevollmächtigte des Volksbegehrens kann diesen Beschluss gem. Art. 141a Abs. 2 B-VG beim Verfassungsgerichtshof anfechten. Stellt dieser fest, dass der Nationalrat nicht nur bloß unwesentlich vom Gesetzesantrag des Volksbegehrens abgewichen ist, so ist eine Volksbefragung anzuordnen. In einem solchen Fall kann der Nationalrat ebenfalls einen alternativen Gesetzesantrag bis zwei Monate vor der Befragung vorlegen.

Um die Bevölkerung besser über Volksbegehren zu informieren, ist gemäß Abs. 5 vorgesehen, dass die Parlamentsdirektion eine Internet-Plattform führt, in der alle Informationen über die Behandlung von Volksbegehren dargestellt werden. Somit sind hier gem. § 24 Abs. 3a bzw. gem. § 40 eingeholten Stellungnahmen wiederzugeben, aber auch die jeweiligen Ausschussberichte samt allfälligen Minderheitsberichten oder abweichenden Stellungnahmen und die Stenographischen Protokolle der Sitzungen. Auch die parlamentarischen Klubs können Stellungnahmen auf dieser Plattform veröffentlichen.

Findet eine Volksbefragung im Zusammenhang mit einem qualifiziert unterstützten Volksbegehren statt, so gibt der Präsident des Nationalrates im Wege der Internet-Plattform gem. Abs. 6 eine Broschüre heraus, welche über alle Sachargumente Auskunft geben soll. In diese Broschüre sind die Positionen des Bevollmächtigten des Volksbegehrens und seiner Stellvertreter, der Bundesregierung und der parlamentarischen Klubs aufzunehmen. Somit sollen alle Standpunkte gebührend zur Geltung kommen.

Zu Z 6 (§ 37 Abs. 3 und § 42 Abs. 1a):

In den genannten Bestimmungen werden die Verweise an das zu beschließende Volksbegehrengesetz 2015 angepasst.

Zu Z 7 (§ 42 Abs. 1):

Neu eingeführt wird die Pflicht, dass der Ausschuss im Bericht an das Plenum des Nationalrates zu begründen hat, warum er den in einem qualifiziert unterstützten Volksbegehren enthaltenen Gesetzesantrag nicht gefolgt ist.

Zu Z 8 und 9 (§ 57 Abs. 4a und Abs. 8):

Für „Zweite Volksbegehren-Sitzungen“ gilt eine eigene – Abs. 5 nachgebildete – Bestimmung zur Redeordnung: Mit einfacher Mehrheit kann der Nationalrat am Beginn einer „Zweiten Volksbegehren-Sitzung“ eine Gesamtredezeit beschließen, wobei die Gesamtredezeit für die Redner eines Klubs nicht auf weniger als 25 Minuten und die Redezeit für Abgeordnete ohne Klubzugehörigkeit nicht auf weniger als zehn Minuten beschränkt werden darf. Spricht ein Mitglied der Bundesregierung oder ein Staatssekretär in der Debatte in einer „Zweiten Volksbegehren-Sitzung“ länger als 20 Minuten, kann gemäß Abs. 8 jeder Klub, der eine abweichende Meinung zum Ausdruck bringen will, zusätzliche Redezeit im Ausmaß der Überschreitung in Anspruch nehmen.

Zu Z 9 und 10 (§ 69 Abs. 3 und 7):

Da nun vorgesehen ist, dass ein Volksbegehren zwingend einer ersten Lesung zu unterziehen ist, ist die Bezugnahme auf Volksbegehren in den genannten Bestimmungen hinfällig.

Zu Z 12 (§ 100):

Um die elektronische Einbringung und die elektronische Unterstützung von Bürgerinitiativen zu ermöglichen, wird § 100 neu gefasst. Bürgerinitiativen werden danach eingeteilt, ob ein Anliegen in Papierform vorliegt, unterstützt und dem Nationalrat vorgelegt wird bzw. ob ein Anliegen elektronisch vorliegt, unterstützt und dem Nationalrat vorgelegt wird. Für beide Formen gilt, dass samt Erstunterstützer 500 zum Nationalrat Wahlberechtigte (vgl. § 21 Abs. 1 NRW) das Anliegen unterstützen müssen, damit eine Bürgerinitiative gegeben ist, die vom Nationalrat behandelt wird. Schließlich ist festgelegt, dass ein Anliegen in Papierform nur in Papierform und ein Anliegen in elektronischer Form nur in elektronischer Form unterstützt und vorgelegt werden kann.

Die Regelungen hinsichtlich Petitionen und Bürgerinitiativen in Papierform werden inhaltlich nicht verändert (vgl. die vorgeschlagene Formulierung zu § 100 Abs. 1 Z 1 und 2, Abs. 2, 3, 7 und 8), außer dass – wie auch elektronische – Anliegen, die schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen Dritter (in diesem Zusammenhang vgl. das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Datenschutz) oder den Anstand oder die Würde des Nationalrates verletzen oder beleidigende Äußerungen enthalten, nicht zulässig sind und dass in Zukunft hinsichtlich des Unterstützungswilligen eines Anliegens einheitlich auf die Wahlberechtigung zum Nationalrat des Unterstützungswilligen abgestellt wird.

Ein zum Nationalrat Wahlberechtigter bringt gemäß Abs. 4 sein Anliegen über eine Internet-Plattform des Parlaments ein und wird damit zum „Erstunterstützer“. Bei der Internet-Plattform handelt es sich um ein zusätzliches Angebot der bestehenden Homepage des Parlaments (www.parlament.gv.at). Bei der Einbringung hat der Erstunterstützer in Form des elektronischen Nachweises im Sinn von § 4 E GovG mittels Bürgerkarte oder Handy-Signatur seine eindeutige Identität zu belegen. Diese Information wird automatisch mit dem ZeWaeR (§ 4 WEviG) abgeglichen, um sicherzustellen, dass nur zum Nationalrat wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger Anliegen einbringen können. Bei der Einbringung hat der Erstunterstützer eine gültige E Mail-Adresse anzugeben und wird darauf hingewiesen, dass die von ihm angegebenen Informationen (Name) und sein Anliegen auf der Internet-Plattform veröffentlicht werden, sofern das Anliegen nicht § 100 Abs. 1 widerspricht, und dass die Einbringung im ZeWaeR vermerkt wird.

Anschließend prüft gemäß Abs. 4 die Parlamentsdirektion, ob das Anliegen den Anforderungen des § 100 Abs. 1 entspricht. Diese Überprüfung sollte möglichst rasch (binnen einer Woche) erfolgen. Entspricht das Anliegen den Anforderungen, wird es auf der Internet-Plattform des Parlaments veröffentlicht und kann anschließend (ausschließlich) elektronisch unterstützt werden. Gleichzeitig mit der Veröffentlichung erfolgt gemäß Abs. 8 eine Meldung seitens der Parlamentsdirektion an das Bundesministerium für Inneres, um zu ermöglichen, dass die Voraussetzungen geschaffen werden, damit eine elektronische Unterstützung in einer für jede Bürgerinitiative zu bildenden Datenbank unter Verwendung der bereichsspezifischen Personenkennzahl, die dem ZeWaeR entnommen wird, vermerkt werden kann.

Jeder zum Nationalrat Wahlberechtigte kann dann das Anliegen über die Internet-Plattform des Parlaments gemäß Abs. 5 elektronisch unterstützen. Dabei haben die Unterstützer in Form des elektronischen Nachweises im Sinn von § 4 E GovG mittels Bürgerkarte oder Handy-Signatur ihre eindeutige Identität und ihre Wahlberechtigung zum Nationalrat zu belegen. Die Unterstützung wird in der betreffenden Datenbank unter Verwendung der bereichsspezifischen Personenkennzahl, die dem ZeWaeR entnommen wird, vermerkt, um sicherzustellen, dass eine Bürgerin bzw. ein Bürger ein elektronisches Anliegen nur einmal unterstützen kann. Über den Vermerk werden die Unterstützer bei der Abgabe der Unterstützung hingewiesen. Die Anzahl der

gültigen Unterstützungserklärungen wird auf der Internet-Plattform veröffentlicht, sodass sich der Erstunterstützer jederzeit über die Anzahl der zu seinem Anliegen erfolgten Unterstützungserklärungen informieren kann.

Ein elektronisches Anliegen wird höchstens ein Jahr lang auf der Internet-Plattform veröffentlicht (Abs. 8). Der Erstunterstützer entscheidet, wann sein Anliegen dem Nationalrat unterbreitet wird (Abs. 6). Er kann das Anliegen entweder mit dem Einlangen der 500. Unterstützungserklärung, oder aber spätestens am letzten Tag der einjährigen Frist, wenn möglicherweise sein Anliegen von wesentlich mehr Personen unterstützt wurde und somit über größeres politisches Gewicht verfügt, dem Nationalrat unterbreiten. Das Anliegen kann auch vom Erstunterstützer zurückgezogen werden. Die Parlamentsdirektion weist den Erstunterstützer auf das Erreichen der notwendigen 500 Unterstützungserklärungen bzw. über den Ablauf der einjährigen Frist hin (Abs. 5 und 9). Nach erfolgreicher Unterbreitung wird eine elektronische Bürgerinitiative wie eine Bürgerinitiative in Papierform vom Nationalrat behandelt. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass höchstens fünf elektronische Anliegen einer zum Nationalrat wahlberechtigten Person gleichzeitig auf der Internet-Plattform veröffentlicht werden können (Abs. 4).

Nach datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist die Parlamentsdirektion als Auftraggeber und der Bundesminister für Inneres, das das ZeWaeR und die für jede einzelne Bürgerinitiative zu bildende Datenbanken führt, als Dienstleister zu sehen. Bei dem im Gesetzestext gewählten Begriff „Anwendung“ handelt es sich um einen technologieneutralen Begriff, mit dem die unterschiedlichsten technischen Umsetzungsformen (z.B. Formular, eigene Webseite, "App.", sonstige technische Umsetzung) abgedeckt sind. Dass es sich um eine elektronische Form der Unterstützung handeln muss, ergibt sich daraus, dass die im Gesetz normierte Anwendung eine elektronische Signatur verarbeiten können muss. Mit dem Wortlaut der Regelung ist ausgeschlossen, dass eine Bürgerinitiative via E-Mail oder im Weg einer nicht seitens der Behörde bereitgestellten Applikation unterstützt wird.

In Abs. 8 finden sich konkrete Lösungsverpflichtungen hinsichtlich der vorgenommenen Vormerkungen. So hat die Parlamentsdirektion dem Bundesminister für Inneres darüber zu unterrichten, ab welchem Zeitpunkt Lösungen der Vermerke vorzunehmen sind. Die Lösungsverpflichtung setzt am frühesten möglichen Zeitpunkt ein: Erfolgreiche Vorlage, Ablauf der Jahresfrist oder Zurückziehung des elektronischen Anliegens. Schließlich ist festgelegt, dass ein elektronisches Anliegen spätestens ein Jahr nach Veröffentlichung auf der Internet-Plattform wieder von dieser gelöscht wird und dass die Parlamentsdirektion den Erstunterzeichner eines elektronischen Anliegens vom Fristablauf rechtzeitig zu informieren hat.

Zu Z 13 (§ 100b):

In Zukunft sollen die Bundesregierung bzw. einzelner ihrer Mitglieder sowie die Volksanwaltschaft verpflichtet sein, zu einer Petition oder Bürgerinitiative binnen einer Frist von zwei Monaten Stellung zu nehmen, wenn der Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen die Einholung von Stellungnahmen beschließt.

Zu Z 14 (§ 100d):

Aufgrund der Neufassung des § 100 kann der Klammerausdruck entfallen.

Zu Z 15 (§ 107):

Der Lauf der Frist gemäß § 24 Abs. 2 und 3 wird durch die tagungsfreie Zeit gehemmt.

Zu Z 16 (§ 109 Abs. 7):

Die Bestimmungen zur Aufwertung der parlamentarischen Behandlung von Volksbegehren sollen am XX. XX. 2014 in Kraft treten. Die restlichen Bestimmungen zur Stärkung der Instrumente der direkten Demokratie sollen am 1. Jänner 2015 in Kraft treten.

Zu Artikel 3 (Volksbegehrengesetz 2013)

Das neue Volksbegehrengesetz 2013 baut hinsichtlich des Fristengefüges und der erforderlichen Unterstützungen im Wesentlichen auf das geltende Recht auf. Allerdings wurde bei den Regelungen über die Stattegebung zum Einleitungsantrag auf die neuen Gegebenheiten bezüglich des Art. 49c B-VG abgestellt. Hinsichtlich eines Volksbegehrens in Form einer Anregung hat die Bundeswahlbehörde binnen drei Wochen über die Zulassung eines Volksbegehrens zu entscheiden; hinsichtlich eines Volksbegehrens in Form eines Gesetzesantrages binnen acht Wochen. Gleichzeitig stellt die Bundeswahlbehörde fest, ob über ein Volksbegehren in Form eines Gesetzesantrages eine Volksbefragung gemäß Art. 49c B-VG stattfinden kann. Der Entscheidung legt die Bundeswahlbehörde vier Stellungnahmen zugrunde, die der Bundesminister für Inneres zuvor vom Präsidenten des Nationalrates, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten sowie vom Bundesminister für Finanzen eingeholt hat. Die zur Abgabe einer Stellungnahme aufgelisteten Organe wurden nach ihren – sich aus dem Bundesministerengesetz ergebenden –

Aufgaben ausgewählt. Im Fall einer abschlägigen Entscheidung ist ein diesbezüglich zu führendes Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof bei den festzulegenden Fristen und Terminen für das Volksbegehren zu berücksichtigen.

Der Work- Flow bei der Vollziehung von Volksbegehren wurde mit Blick auf das Erfordernis, dass für Volksbegehren von jeder Gemeinde aus und darüber hinaus auch online sowohl Unterstützungserklärungen getätigt, als auch Unterschriften geleistet werden können, einer grundlegenden Reform unterzogen:

1. Das Erfordernis der Möglichkeit zur Online-Unterstützung macht eine Registrierung des Volksbegehrens unerlässlich. Die Schwelle für eine Registrierung ist niedriger als für die Einbringung eines Einleitungsantrags. Aus Gründen der Rechtssicherheit muss – nicht zuletzt mit Blick auf das Erkenntnis B 191/12-10 vom 20. Juni 2012 – aber bereits bei der Registrierung der Text des Volksbegehrens feststehen. Um ein Anliegen ausführlich zu dokumentieren, bleibt es den Proponentinnen und Proponenten eines Volksbegehrens aber – wie bisher – unbenommen, eine mengenmäßig nicht begrenzte Begründung zum Volksbegehren anzubieten. Als Übereilungsschutz ist für die Registrierung eines Volksbegehrens eine Gebühr von 500 € vorgesehen. Um diesen Betrag reduziert sich allerdings der zu entrichtende Druckkostenbeitrag, der bei der Einbringung des Einleitungsantrags fällig wird, so dass die Einbringung eines Volksbegehrens sich insgesamt nicht verteuert. Die Regelungen betreffend die Bekanntgabe eines Bankkontos durch die Bevollmächtigten eines Volksbegehrens sowie die allfällige Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse des (der) Bevollmächtigten wurde präzisiert.
2. Mit der erfolgten Registrierung können Unterstützungserklärungen für ein Volksbegehren getätigt werden. Dies geschieht entweder online oder vor einem Organwalter (einer Organwalterin) einer beliebigen Gemeinde. In beiden Fällen führt die Tätigung einer Unterstützungserklärung zu einer – grundsätzlich für ZeWaeR-Benutzungsberechtigte in anderen Gemeinden nicht sichtbaren – Vormerkung, die für jedes Volksbegehren – wie auch für Bürgerinitiativen nach dem GOG-NR – in einer eigenen Datenbank erfolgt, in der lediglich die bereichsspezifische Personenkennzahl der unterstützungswilligen Personen erfasst wird. Für die Tätigung einer Online-Unterstützungserklärung ist die Abgabe einer digitalen Signatur (mittels Bürgerkarte oder mittels Handy-Signatur) zwingend erforderlich. Bei Tätigung in einer Gemeinde werden mittels der ZeWaeR-Applikation – nachdem der Organwalter bzw. die Organwalterin die Identität der unterstützungswilligen Person festgestellt hat und durch die Applikation keine Ablehnung wegen einer bereits vorhandenen Vormerkung angezeigt wird – zwei Ausdrücke generiert, nämlich die Unterstützungserklärung und eine Bestätigung hierüber. Der (die) Unterstützungswillige leistet eine Unterschrift (die Bestätigung dient lediglich zu Beweis Zwecken und verbleibt bei der Gemeinde), der (die) Unterstützungswillige erhält eine vom Organwalter (von der Organwalterin) unterfertigte Bestätigung (ebenfalls lediglich zu Beweis Zwecken). Die Proponentinnen und Proponenten – wie auch das BM.I – können sich über die Zahl der bislang getätigten Unterstützungserklärungen jederzeit – online, mit entsprechenden Zugangsberechtigungen – informieren.
3. Bei dem im Gesetzestext gewählten Begriff „Anwendung“ handelt es sich um einen technologieneutralen Begriff, mit dem die unterschiedlichsten technischen Umsetzungsformen (z.B. Formular, eigene Webseite, "App.", sonstige technische Umsetzung) abgedeckt sind. Dass es sich um eine elektronische Form der Unterstützung handeln muss, ergibt sich daraus, dass die im Gesetz normierte Anwendung eine elektronische Signatur verarbeiten können muss. Mit dem Wortlaut der Regelung ist ausgeschlossen, dass ein Volksbegehren via E-Mail oder im Weg einer nicht seitens der Behörde bereitgestellten Applikation unterstützt wird.
4. Wurde eine ausreichende Zahl an Unterstützungserklärungen getätigt, so können die Proponentinnen und Proponenten eines Volksbegehrens jederzeit einen Einleitungsantrag einbringen. Danach ist die Möglichkeit, weitere Unterstützungserklärungen zu tätigen automatisch gesperrt. In Zukunft setzt die Bundeswahlbehörde den Eintragungszeitraum fest. Mit der Präzisierung des § 6 Abs. 3 und § 8 Abs. 1 wurde klargestellt, dass der Eintragungszeitraum sich grundsätzlich auf einen Zeitraum von acht Tagen erstreckt, innerhalb dieses Eintragungszeitraums eine Eintragung an sämtlichen Tagen online möglich ist (weil die Eintragungslokale an Sonntagen geschlossen bleiben können), der Eintragungszeitraum sich, wenn in ihm gesetzliche Feiertage zu liegen kommen, entsprechend verlängert und in diesem Fall die Online-Eintragung an allen Tagen des Eintragungszeitraums möglich ist, eine Eintragung in Gemeindeämtern aber wiederum nur an sieben Tagen (nicht am gesetzlichen Feiertag oder allenfalls an mehreren gesetzlichen Feiertagen) möglich ist.
5. Während des Eintragungszeitraums können Unterschriften in gleicher Weise geleistet werden, wie dies für Unterstützungserklärungen unter Punkt 2 beschrieben ist. Auch das Abfragen der Zahl der geleisteten Unterschriften ist in gleicher Weise jederzeit möglich.
6. Unmittelbar nach Ende des Eintragungszeitraums kann im BM.I die vorläufige Zahl der Unterstützungserklärungen „auf Knopfdruck“ ermittelt werden. Den Bezirkswahlbehörden kommt hierbei

keine Rolle mehr zu. Die Feststellung des amtlichen Ergebnisses wird wie bisher von der Bundeswahlbehörde vorgenommen, etwa drei Wochen nach Ende des Eintragszeitraums. Die Proponentinnen und Proponenten haben in der diesbezüglichen Sitzung – wie bisher – Parteistellung und können ggf. Unzukömmlichkeiten bei der Administration des Volksbegehrens ins Treffen bringen. Allenfalls könnte die Bundeswahlbehörde um stichprobenweise Vorlage von Bestätigungen und um Vorlage von unterschriebenen Formularen ersuchen.

7. Gleichgültig ob ein Volksbegehren erfolgreich ist, d.h. dass es zu einem Eintragsverfahren kommt, oder ob die hierfür erforderlichen Zahlen an Unterstützungserklärungen nicht erreicht werden, werden die – für jedes Volksbegehren in getrennten Datenbanken geführten – Vormerkungen der bereichsspezifischen Personenkennzahlen immer zum frühestmöglichen Zeitpunkt gelöscht. Zu ein einem größtmöglichen Schutz vor Datenmissbrauch sollen auch detaillierten Regelungen zur Protokollierung aller Vorgänge im ZeWaeR und in darauf basierenden Datenbanken beitragen.
8. Weiterhin unterliegt ein Volksbegehren einer nachprüfenden Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof. Wird das Verfahren nicht angefochten, so wird ein ausreichend unterstütztes Volksbegehren – wie bisher – dem Nationalrat zu weiteren Behandlung zugeführt.

Die moderat angepassten Sätze für die Pauschalvergütungen für durzuführende Volksbegehren stellen einen verhältnismäßigen Ausgleich für die durch den Betrieb des ZeWaeR bei den Gemeinden in Zukunft zu verzeichnenden Kosteneinsparungen dar.

Durch eine Übergangsbestimmung ist sichergestellt, dass Volksbegehren, für die seit 1. Jänner 2014 Unterstützungserklärungen gesammelt worden sind, zum 1. Jänner 2015 in das neue System übergeführt werden. Auch für Volksbegehren, für die im Jahr 2014 ein Eintragszeitraum im Jahr 2015 festgelegt worden ist, ist durch eine entsprechende Regelung klargestellt, dass das Eintragsverfahren aufgrund des Volksbegehrensgesetzes 2015 abzuwickeln wäre.

Zu Artikel 4 (Wählerevidenzgesetz 2013)

Aufgrund mehrerer Hinweise im durchgeführten parlamentarischen Begutachtungsverfahren wurden zahlreiche, das ZeWaeR betreffende Bestimmungen gründlich überarbeitet und präzisiert, um einen umfassenden Schutz des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz gewährleisten zu können. Die Präzisierungen betreffen vor allem die Einsichtnahme und das Löschen von Daten. Klargestellt wurde, dass der datenschutzrechtliche Auftraggeber der einzelnen Wählerevidenzen sowie der Europa-Wählerevidenzen die Gemeinden sind und dass, soweit der Bundesminister für Inneres Daten des ZeWaeR zu verwenden hat, er als Dienstleister für die Gemeinden tätig wird (§ 4 Abs. 1 WEviG). Weiters wurden bereichsspezifische Personenkennzeichen gesetzlich verankert und deren Weitergabe gleichzeitig ausgeschlossen. Darüber hinaus ist in § 4 Abs. 3 klargestellt, dass jede Datenverwendung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage bedarf, wobei der Begriff „Datenverwendung“ im Sinn des § 4 Z 8 DSG 2000 zu verstehen ist. So ist sichergestellt, dass das ZeWaeR nur gesetzlich ausdrücklich vorgesehene Vorgänge ermöglicht. Das Erfordernis der Protokollierung aller Vorgänge im ZeWaeR wurde ebenfalls positiv verankert. In § 4 Abs. 4 WEviG wurde außerdem ein Tatbestand für eine Verwaltungsstrafe neu eingefügt, die die missbräuchliche Verwendung von im ZeWaeR gespeicherten Daten unter Strafe stellt. Schließlich ist auf § 30 Abs. 1 und 2 DSG 2000 hinzuweisen, wonach die Datenschutzbehörde im Fall eines begründeten Verdachtes auf Verletzung der im DSG 2000 festgelegten Rechte einer Person oder der im DSG 2000 festgelegten Pflichten eines Auftraggebers oder Dienstleisters bzw. aufgrund einer Eingabe einer Person, die die Verletzung ihrer im DSG 2000 festgelegten Rechte oder der im DSG 2000 festgelegten und sie selbst betreffenden Pflichten eines Auftraggebers oder Dienstleisters behauptet, Datenanwendungen zu überprüfen hat. Dazu kann die Datenschutzbehörde vom Auftraggeber oder Dienstleister alle notwendigen Aufklärungen verlangen und Einschau in Datenanwendungen und diesbezügliche Unterlagen begehren (vgl. dazu z.B. die gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz WEviG zu erstellenden Protokolle oder die in § 5 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 Volksbegehrensgesetz 2015 vorgesehenen Formulare und Bestätigungen).

In jeder Gemeinde ist eine ständige Wählerevidenz zu führen. Diese Evidenz dient als Grundlage für die vor einer Wahl des Bundespräsidenten oder des Nationalrates sowie bei Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen anzulegenden Verzeichnisse der Wahlberechtigten. Für Europawahlen besteht in jeder Gemeinde daneben eine ständige zu führende Europa-Wählerevidenz. Die Wählerevidenz und die Europa-Wählerevidenz werden derzeit lediglich lokal von den (hinkünftig) 2.354 Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich geführt. Es besteht keinerlei Verknüpfung dieser örtlichen Register und somit auch keine permanente zentrale Online-Applikation, wie sie etwa bereits 2002 mit dem ZeWaeR geschaffen worden ist. Wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger müssen daher in allen wahlrechtlichen Angelegenheiten (sei es die Unterstützung eines Volksbegehrens, die Beantragung einer Wahlkarte oder die Einsichtnahme in die Wählerevidenz) ihre Hauptwohnsitz-Gemeinde aufsuchen, da nur dort die Wählerevidenz geführt wird bzw.

einsehbar ist. Auslandsösterreicher(innen) haben derzeit keinerlei Möglichkeit, ein Volksbegehren zu unterstützen.

Die Schaffung eines im Bundesministerium für Inneres einzurichtenden „Zentralen Wählerregisters“ („ZeWaeR“) beinhaltet insbesondere folgende Ziele:

- Möglichkeit, Unterstützungserklärungen und Eintragungen für Volksbegehren in Papierform in jeder Gemeinde zu tätigen.
- Möglichkeit, online (mittels qualifizierter digitaler Signatur, auch mit Handy-Signatur) Unterstützungserklärungen und Eintragungen für Volksbegehren zu tätigen.
- Möglichkeit, dass Auslandsösterreicher(innen) online (mittels qualifizierter digitaler Signatur) Unterstützungserklärungen und Eintragungen für Volksbegehren tätigen könnten.
- Möglichkeit des „Clearings“ aller Wahlberechtigten, insbesondere im Hinblick auf allfällige Doppelregistrierung von vermeintlichen Auslandsösterreichern (Auslandsösterreicherinnen).
- Wegfall sowohl des Erfordernisses der Datenübermittlung an das Bundesministerium für Inneres für die bestehende Zentrale Wählerevidenz (zur Weitergabe an die im Nationalrat vertretenen Parteien) als auch für die Zentrale Europa-Wählerevidenz (zur Weitergabe an andere Mitgliedstaaten der EU).
- Verbesserte Datenqualität bei der Weitergabe der Wählerevidenz-Daten an die im Nationalrat vertretenen Parteien.
- Zielsichere Zuordnung von Häftlingen zu einer Wählerevidenz während der Haft (im Sinne des Art. 6 Abs. 4 B-VG).
- Stark vereinfachte Beauskunftung anderer EU-Mitgliedstaaten im Sinne der Richtlinie 93/109/EG bezüglich wahlberechtigter Unionsbürgerinnen und Unionsbürger bei Europawahlen.
- Wegfall des bestehenden Verfahrens für die Ermittlung des Ergebnisses von Volksbegehren (Niederschriften, Sofortmeldungen und dergleichen wären obsolet).
- Wesentliche Vereinfachungen für Gemeinden bei Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Wählerevidenz und der Europa-Wählerevidenz.

Beim ZeWaeR handelt es sich um eine durch Bundesgesetz eingerichtete Datenbank-Applikation, mit Hilfe welcher die Gemeinden die örtlichen Wählerevidenzen sowie die örtlichen Europa-Wählerevidenzen ab 2014 zu administrieren haben werden. Aus datenverarbeitungstechnischer Sicht erscheint es naheliegend, das ZeWaeR im Umfeld des Zentralen Melderegisters (ZMR) anzusiedeln (auch die örtlichen Wählerevidenzen werden auf Basis des ZMR generiert). Das ZeWaeR soll – durchaus analog zum ZMR – ein Werkzeug für die Gemeinden darstellen, um insbesondere auch Vorgänge im Zusammenhang mit der Administration von Volksbegehren (sowohl im Einleitungsverfahren als auch im Eintragungsverfahren) vornehmen zu können. Schließlich soll mit dem neuen ZeWaeR die faktische Berücksichtigung des Art. 6 Abs. 4 B-VG (Zuordnung von wahlberechtigten Häftlingen zur verfassungskonform zuständigen Gemeinde) wesentlich verbessert werden.

Gleichzeitig soll das ZeWaeR ein Werkzeug für das Bundesministerium für Inneres sein, um bestehende Aufgaben, wie z.B. die Weitergabe der Daten der Unionsbürgerinnen und -bürger entsprechend Richtlinie 93/109/EG (bisherige „Zentrale Europa-Wählerevidenz“) und neue Aufgaben (insb. Administration eines Volksbegehrens mit der Möglichkeit der Online-Unterstützung) zu bewerkstelligen.

Sämtliche – in die einschlägigen Materien (bundesweite Wahlereignisse, Volksbegehren) hineinragenden – Grundfunktionen der Wählerevidenz, um die sich die Gemeinden derzeit selbst zu kümmern haben oder bezüglich welcher sie sich Providern zu bedienen haben, werden in Form von gesetzlich definierten use cases durch das ZeWaeR erfüllt. Darunter fallen Vorgänge des Reklamationsverfahrens ebenso wie das Erstellen von Wählerverzeichnissen und die Vornahme von Vormerkungen nach dem neuen Volksbegehrengesetz 2015. Spezielle gemeindespezifische Erfordernisse (z.B. das Erstellen der amtlichen Wahlinformationen in einer ortsüblichen Form) sollen durch eine Export-Schnittstelle des ZeWaeR unterstützt werden.

Die moderat angepassten Sätze für die Pauschalvergütungen für die Wählerevidenzen stellen einen verhältnismäßigen Ausgleich für die durch den Betrieb des ZeWaeR bei den Gemeinden in Zukunft zu verzeichnenden Kosteneinsparungen dar.

Zu Artikel 5 (Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1992)

Mit den zu ändernden Bestimmungen wird die Nationalrats-Wahlordnung 1992 im Hinblick auf das neue Wählerevidenzgesetz 2013 angepasst. Hierbei werden insbesondere die so genannten „use cases“, die sich auf

das ZeWaeR beziehen, einzeln definiert. Dies ist notwendig, weil alle zulässigen „use cases“ dieser Web-Applikation positiv in der Rechtsordnung verankert sein müssen.

Zu Z 1, 4 und 5 (§§ 23 und 27):

Die Bestimmungen betreffend die Herstellung von Ausdrucken des Wählerverzeichnisses wurden präzisiert und den praktischen Gegebenheiten angepasst. So wird in § 27 Abs. 4 festgelegt, dass Ausdrücke des Wählerverzeichnisses mit Hilfe des ZeWaeR hergestellt werden können.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971)

Auch das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 wird dem neuen Wählerevidenzgesetz 2015 angepasst; hierbei wird den durch das neue ZeWaeR geschaffenen Rahmenbedingungen Rechnung getragen ist.

Zu Artikel 7 (Änderung der Europawahlordnung)

Mit den zu ändernden Bestimmungen wird die Europawahlordnung dem Wählerevidenzgesetz 2015 angepasst. Auch in der EuWO werden die use cases, die sich auf das ZeWaeR beziehen, einzeln definiert.

Zu Artikel 8 (Änderung des Europa-Wählerevidenzgesetzes)

Durch die Schaffung des ZeWaeR, verankert im Wählerevidenzgesetz 2013, ist eine umfangreiche und korrespondierende Umgestaltung des Europa-Wählerevidenzgesetzes notwendig. Da sich das ZeWaeR aber auch auf die Daten der Europa-Wählerevidenz erstreckt, ist eine Neukodifikation des Europa-Wählerevidenzgesetzes entbehrlich, zumal eine noch-malige Definition der ZeWaeR-Datenbank in diesem Gesetz nicht erforderlich ist.

Mit der Novellierung des § 31 wird der die Richtlinie 93/109/EG ändernden Richtlinie 2013/1/EU vollinhaltlich Rechnung getragen. Die Neuregelung hat die Auswirkung, dass Bewerberinnen und Bewerber, die in Österreich kandidieren wollen, aber die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates besitzen, nicht auf die Verlässlichkeit der zuständigen Behörden in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angewiesen sind, sondern die erforderlichen Informationen durch das BM.I von Amts wegen eingeholt werden.

Völlig neu geregelt werden die für den Datenaustausch gemäß der Richtlinie 93/109/EG erforderlichen Maßnahmen. Für die Gemeinden wie auch für die Ämter der Landesregierungen werden sämtliche nach dem geltenden Europa-Wählerevidenzgesetz in diesem Zusammenhang anfallenden Aufgaben wegfallen. Die Generierung der Datensätze zur Weiterleitung an die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union wird durch das BM.I mit Hilfe des ZeWaeR ohne Zutun der Länder oder der Gemeinden erfolgen können. Dementsprechend wurde der § 13 Abs. 2 bis 4 neu gestaltet.

Die moderat angepassten Sätze für die Pauschalvergütungen für die Europa-Wählerevidenzen stellen einen verhältnismäßigen Ausgleich für die durch den Betrieb des ZeWaeR bei den Gemeinden in Zukunft zu verzeichnenden Kosteneinsparungen dar.

In Anlehnung an die NRW wird die Regelung betreffend die elektronische Einbringung von Anträgen den faktischen technischen Gegebenheiten angepasst.

Zu Artikel 9 (Änderung des Volksabstimmungsgesetzes 1972)

Auch das Volksabstimmungsgesetz 1972 wird dem neuen Wählerevidenzgesetz 2013 angepasst, hierbei wird den durch das neue ZeWaeR geschaffenen Rahmenbedingungen Rechnung getragen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Volksbefragungsgesetzes 1989)

Auch das Volksbefragungsgesetz 1989 wird dem neuen Wählerevidenzgesetz 2013 angepasst; hierbei wird insbesondere den durch das neue ZeWaeR geschaffenen Rahmenbedingungen Rechnung getragen.

Die notwendige Anpassung des Volksbefragungsgesetzes 1989 wurde zum Anlass genommen, den mit dem Wahlrechtsanpassungsgesetz 2012 mit einer verbalen Beschreibung geänderten Stimmzettel gemäß Anlage 3 nunmehr positiv als Anlage zu normieren, damit es zu keinen Missverständnissen über die tatsächliche Gestalt des Stimmzettels kommen kann.

Der neue Art. 49c B-VG, in dem das „qualifiziert unterstützte Volksbegehren“ auf Ebene der Bundesverfassung verankert sein soll, macht eine Anpassung der Bestimmungen über die zu verwendenden amtlichen Stimmzettel und über die Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln erforderlich. Mit Berücksichtigung des Art. Art. 49c Abs. 5 B-VG wird den in Hinkunft vorgesehenen unterschiedlichen Typen von Volksbegehren Rechnung getragen. Für jenen Typ eines „qualifiziert unterstützten Volksbegehrens“, bei dem neben dem Ankreuzen von

einem von zwei Lösungsvorschlägen auch die Möglichkeit zum Ablehnen beider Lösungsvorschläge im B-VG vorgesehen ist, wurde ein eigener Stimmzettel entworfen und als zusätzliche Anlage an das Gesetz angefügt.

Schließlich wird vorgesehen, dass die gemäß § 26 Abs. 6 GOG-NR zu erstellende Broschüre, mit der über eine Volksbefragung über ein Volksbegehren gemäß Art. 49c B-VG informiert wird, vom Bürgermeister ortsüblich zugänglich zu machen ist.



The image shows three handwritten signatures in blue ink, arranged horizontally. The first signature on the left is highly stylized and appears to be 'Gy'. The middle signature is 'He'. The signature on the right is 'Maurst'.

